

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

NEUNUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1932

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

NOCHMALS GELNHÄUSER URKUNDE.

EINE ABWEHR MIT NEUEN AUSBLICKEN

von

FERDINAND GÜTERBOCK.

I. *quia* und *Deinde* im Urkundentext. II. Eine neue *trina*-These. III. Interpretation des *reatus maiestatis*. Exkurs: Identifizierung von Urkundenschreibern der Reichskanzlei.

Im Frühjahr 1912 ist das schwer beschädigte Original der Gelnhäuser Urkunde, die von der Verurteilung Heinrichs des Löwen und der Belehnung des Kölner Erzbischofs mit einer Hälfte des sächsischen Herzogtums handelt, im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin auf meinen Antrag restauriert worden: das zermürbte Pergament, das im Laufe der Jahrhunderte durch Eindringen von Feuchtigkeit und Übergießen von Reagentien gelitten hatte und dessen Schrift obendrein durch Übermalung verunstaltet war, wurde damals sorgfältig in verdünnter Gallustinktur gebadet und in Wasser abgespült, mit dem verblüffenden Erfolg, daß ein großer Teil der längst erloschenen Buchstaben wieder an das Tageslicht trat und entziffert werden konnte.¹ Nach fast zwanzig Jahren habe ich jetzt einen Aufenthalt in Düsseldorf benutzt, um im dortigen Staatsarchiv das berühmte Original, wohl das wertvollste, das wir aus der Epoche Barbarossas besitzen, abermals in Augenschein zu nehmen und einer Prüfung zu unterziehen. Zu begrüßen ist, daß die Urkunde, die bei der Renovierung geglättet und neu aufgezogen wurde, nun nicht mehr gefaltet, sondern flach ausgebreitet aufbewahrt wird, was auch für andere Kaiser-

¹) Hierüber berichte ich ausführlich in dem 1920 veröffentlichten Buch: 'Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen. Neue diplomatische und quellenkritische Forschungen zur Rechtsgeschichte und politischen Geschichte der Stauferzeit' (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens hrg. vom Hist. Verein für Niedersachsen, Bd. 32) S. 10 ff. Ich bezeichne die Schrift hier weiterhin als mein zweites Buch, um es von meinem 1909 über den gleichen Gegenstand erschienenen Buch zu unterscheiden.

diplome den Archivverwaltungen als Vorbild zu empfehlen wäre, da Diplome durch Faltungen leicht Schaden leiden können.¹ Allerdings haben sich bei Reinigung der Gelnhäuser Urkunde auf der unebenen Haut des Pergaments einige neue Blasen gebildet, und durch die Gallusbehandlung ist die Farbe des Pergaments dunkler und bräunlicher geworden, sodaß sich die rötlich schimmernden alten Schriftzeichen an einigen Stellen etwas weniger deutlich als unmittelbar nach der Renovierung abheben. Aber die Schrift ist doch immerhin erkennbar geblieben, und die gründliche Reinigungskur scheint dem Pergament, das jetzt einen gesünderen Eindruck macht, gut bekommen zu sein. Trotzdem dürfte auch so dem Dokument, in das ja der Krankheitsstoff schon vor sechs Jahrhunderten eindrang², kaum mehr eine lange Lebensdauer beschieden sein. Insbesondere macht gerade der wichtige Unterschaft unter dem einen Loch von Zeile 4, d. i. der einzige Schriftrest des vielumstrittenen Wortes *quia* (oder *trina*) den Eindruck, als ob er zu verschwinden drohe. Es entsteht daher die Frage, ob die Archivverwaltung nicht in diesem dringenden Fall an einem so wertvollen Objekt baldmöglichst einen Versuch mit der Anwendung neuerer Mittel zur Konservierung der Urkunde vornehmen soll.

Über die Urkunde habe ich bereits in den Jahren 1909 und 1920 eingehend gehandelt, und ich komme nur ungern nochmals auf den Gegenstand zurück. Aber gegenüber den von ERBEN erhobenen Einwänden, die sich unter anderem auf die heute noch feststellbare Beschaffenheit der Schriftzeichen und der Sprünge des Pergaments stützen, halte ich es doch für meine Pflicht, jetzt meine Edition der Urkunde zu verteidigen, um eine Klärung der Kontroverse zu einer Zeit, in der noch eine sichere Kontrolle an dem Original möglich ist, herbeizuführen.

In der KEHR-Festschrift³ hat ERBEN im Jahre 1926 seinen Angriff gegen den Text meiner Edition mit prinzipiellen Erörte-

¹) So scheint z. B. die Urkunde STUMPF 4303 in Düsseldorf dadurch, daß sie bisher gefaltet aufbewahrt wurde, gelitten zu haben.

²) Wie ich in meinem zweiten Buch S. 2 ff. darlegte, konnte die Urkunde noch um 1306, aber nicht mehr um 1370 vollständig gelesen werden: das Dokument war demnach schon im 14. Jh., noch nicht zweihundert Jahre nach der Niederschrift, zum Teil verblichen (*ex vetustate in scriptura littere abolitum*). ³) 'Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters' S. 399 f. und S. 403.

rungen über Editionsmethoden eingeleitet. Er stellt die Forderung auf, daß man bei Einzeluntersuchungen über schwer lesbare Urkunden möglichst weit in der Wiedergabe der Schrifteigentümlichkeiten des Originals gehen und dementsprechend die Interpunktion, die großen Anfangsbuchstaben der Worte, die Abkürzungsweise und vor allem die Lücken des Originals im Text der Edition kenntlich machen solle. Ja er erhebt in diesem Zusammenhang gegen mich den Vorwurf, ich hätte 'allen Regeln heutiger Editions-kunst' zuwider gehandelt, indem ich ein im Original nicht mehr lesbares Wort wie *quia* in den Text aufnehme, ohne es in die eckigen Klammern zu setzen, deren Anwendung in solchem Fall allgemein wie namentlich auch bei der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae gang und gäbe sei.

Bin ich hier wirklich, wie ERBEN meint, 'von bewährtem Brauch' abgewichen? Bei dem Vorwurf, den er mir macht, hat ERBEN nicht beachtet, daß meine Edition, wie ich ausdrücklich hervorhob¹, nicht nur auf dem Original vom 13. April 1180, sondern daneben auch auf der alten Kopie von 1306, also auf zwei 'Hauptquellen' beruht. Zwar ist das restaurierte Original 'fast durchgängig' meiner Ausgabe, die sich gerade hierdurch von allen früheren Editionen der Urkunde unterscheidet, zugrunde gelegt; aber an Stellen, 'wo die ursprüngliche Schrift durch Risse zerstört oder unter den Nachzeichnungen der späteren Hand nicht zu erkennen ist', ist die alte Kopie Quelle des von mir veröffentlichten Textes. Inwieweit nun die ursprüngliche Schrift auf dem Original zu erkennen ist und die Grundlage für die Edition bildet, kann der Benutzer auf dem meiner Publikation beigegebenen Faksimile kontrollieren²; und ich habe überdies noch alles Wesentliche, was ich aus der Kopie und nicht aus dem Original schöpfe, so insbesondere das Wort *quia*, in den Textnoten vermerkt unter detaillierter Angabe, welche Buchstabenreste auf dem Original erkennbar sind. Aber ich habe allerdings ein solches aus der Kopie geschöpftes Wort im Urkundentext ohne eckige Klammern zum Abdruck gebracht, und ich glaube abweichend von ERBEN

¹) In meinem zweiten Buch S. 23f. ²) Treffend bemerkt ERBEN S. 400: 'Es ist freilich bei einem Stück von so schlechter Beschaffenheit schwierig, in jedem Fall genau zu sagen, was im Original noch erkennbar und was mit anderen Hilfsmitteln zu ergänzen oder aus Buchstabenresten zu erraten ist'. Gerade bei der hier von ERBEN geschilderten Schwierigkeit kann dem Benutzer das Faksimile helfen.

hiermit den altbewährten Editionsregeln der *Monumenta Germaniae* entsprochen zu haben, und zwar auch den Editionsregeln, die SICKEL bei der Publikation der *Diplomata* aufgestellt hat¹ und auf die sich ERBEN wiederholt beruft.²

Wenn ERBEN außerdem bemängelt, daß ich auf Zeile 5 der Urkunde den großen Anfangsbuchstaben von *Deinde* nicht in den Text aufgenommen, sondern nur in der Textnote erwähnt, und daß ich die Interpunktion des Originals nicht genau wiedergegeben habe³, so halte ich auch diese Kritik für nicht berechtigt. ERBEN berücksichtigt nicht genügend, daß die Urkunde einer Epoche angehört, in der die Urkundenschreiber oft nicht mehr mit den Diktatoren identisch sind. Bei Editionen solcher Urkunden⁴ muß man sich meines Erachtens gerade davor hüten, die Schrifteigentümlichkeiten des Originals allzu pedantisch zum Abdruck zu bringen. Und am wenigsten liegt wohl dazu eine Veranlassung in einer diplomatischen Einzeluntersuchung vor, in der der Leser noch an Hand des beigegebenen Faksimile alle Schrifteigentümlichkeiten nachzuprüfen vermag. So kann ich den Forderungen, die ERBEN bezüglich der Editionstechnik aufstellt⁵, in keiner Weise zustimmen. Eine Befolgung seiner Ratschläge würde, wie ich fürchte, nicht zu einem Fortschritt, sondern eher zu einem Rückschritt in der Editions-kunst führen. Denn ein möglichst enger Anschluß an die

¹) SICKEL (MG. DD. 1, in der Vorrede S. XIV) betont, daß bei dem Abdruck von Originalen die vom Editor ergänzten Worte 'ausnahmslos' in eckige Klammern zu setzen sind. In dem Fall der Gelnhäuser Urkunde, wo neben dem Original noch eine Kopie die Basis der Edition bildet, würde ein aus der Kopie entnommenes Wort wohl auch von SICKEL schwerlich eingeklammert worden sein. ²) ERBEN a. a. O. S. 400 N. 1 und S. 403 N. 1. ³) ERBEN S. 403 moniert besonders, daß ich in meiner Edition auf Zeile 5 vor *Deinde* nur ein Komma, dagegen auf Zeile 7 vor *ac proinde* ein Semikolon setze, obgleich sich im Original an beiden Stellen dasselbe Interpunktionszeichen (ein einfacher Punkt) findet. ⁴) Gerade bei der wichtigen Gelnhäuser Urkunde dürfte das Diktat nicht von dem Urkundenschreiber stammen, sondern von einem höheren Kanzleibeamten (siehe hierzu unten S. 494 N. 3, S. 503, auch S. 523). ⁵) ERBEN weist übrigens gelegentlich (S. 406) selbst auf die Schwierigkeit hin, die einer Wiedergabe der Großbuchstaben entgegenstehe, da es in den Urkunden verschiedene Arten von Großbuchstaben, solche ersten und zweiten Ranges, gebe: wer alle diese gleicherweise 'durch die Majuskeln des modernen Druckes nachahmt, verwischt trotz alles Strebens nach Genauigkeit Unterschiede, die der Urkundenschreiber selbst einhalten wollte'.

Schrifteigentümlichkeiten der Originale war ja das Ideal von Publikationen des vorigen und vorvorigen Jahrhunderts, wie etwa in den Monumenta Boica oder in LACOMBLETS Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins; und man hat inzwischen bei uns dieses Editionsprinzip zugunsten einer Methode, die mehr auf den Sinn des Textes Rücksicht nimmt, aufgegeben. Eine selbstverständliche Vorbedingung ist hierbei freilich, daß der Editor den Sinn des Textes richtig zu erfassen imstande ist.

Von den theoretischen Erörterungen wende ich mich nunmehr der Frage zu: Habe ich in unserem besonderen Fall den Sinn des Textes richtig erfaßt? Ist das von mir auf Zeile 4 eingesetzte *quia* und das von mir auf Zeile 5 klein geschriebene *deinde* berechtigt? Oder hat ERBEN recht, wenn er dazu neigt, im Anschluß an HALLER *trina* statt *quia* anzunehmen und im Anschluß an SCHAMBACH mit *Deinde* einen neuen Satz zu beginnen? Die Frage ist namentlich rechtshistorisch von Bedeutung und wurde daher auch von MITTEIS aufgegriffen und ausführlich erörtert¹; sie verdient so nicht nur aus paläographischem Interesse eine gründliche Klärung.

Mein Hauptargument für *quia* war außer der Überlieferung der alten Kopie die Beobachtung, daß nur dieses kurze Wort in die Lücke des Originals hineinpasse, während die von HALLER vorgeschlagene Lesung *trina* wegen der stets stark ausgezogenen oberen Zunge des *r* zu viel Platz beanspruche und den auf dem Original zur Verfügung stehenden Raum überschreite.² Demgegenüber bestreitet nun ERBEN die Zuverlässigkeit meiner Messung der Lücke, weil das Pergament Risse und Sprünge aufweise.³

Zur Begründung beruft er sich zunächst darauf, daß die Maße der ganzen Urkunde von HALLER und von mir verschieden — von HALLER mit $49,5 \times 55,5$, von mir mit $47,5 \times 58,5$ — angegeben werden⁴, und er folgert hieraus, brüchiges und faltiges Pergament genau zu messen, sei 'eben ein Ding der Unmöglichkeit'⁵: eine in die Irre gehende Schlußfolgerung. Denn da ich

¹) MITTEIS, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich, in den SB. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1926/27, 3. Abhandlung. ²) So in meinem zweiten Buch S. 18f. ³) ERBEN S. 401f. ⁴) HALLER, Der Sturz Heinrichs des Löwen, im Archiv für Urkundenforschung 3, 443; hierzu mein zweites Buch S. 1 (N. 4). ⁵) MITTEIS (a. a. O. S. 53 N. 6) hat hier wie auch weiterhin fast durchweg die Argumente ERBENS

in der Breite 2 cm weniger, in der Länge 3 cm mehr als HALLER gemessen habe, ist die Differenz so groß und so widerspruchsvoll, daß sie keinesfalls aus irgendwelchen Falten des Pergaments erklärt werden kann. Vielmehr läßt sich eine Erklärung hier nur darin finden, daß entweder meine oder HALLERS Angaben irrig sind. Wer sich geirrt hat, ist leicht und sicher an Hand des Originals¹, ja bis zu einem hinreichenden Grad auch schon an Hand des von mir veröffentlichten Faksimile festzustellen.² Auf jeden Fall darf man aus HALLERS und meinen stark differierenden Größenangaben nicht Schlüsse auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Messung ziehen.

Aber ERBEN glaubt seine Zweifel an meiner Messung der Lücke auf Zeile 4 noch besonders begründen zu können. Er erkennt auf HALLERS und auf meiner Reproduktion über der Lücke 'zwei ungefähr vertikal verlaufende Schattenlinien, die auf Risse oder Falten deuten'; und er hat, wie er in dem Nachtrag zu seiner Abhandlung berichtet³, später auch noch das Original eingesehen und auch auf diesem die 'Falten oberhalb der Lücke' festgestellt. In der Tat finden sich, wie ich zugebe, Falten oberhalb der Lücke; doch brauche ich auf Ausdehnung und Bedeutung dieser Falten nicht näher einzugehen. Ich begnüge mich mit der Frage: Haben diese Falten oberhalb der Lücke irgend etwas mit der Messung des fehlenden Worts zu tun und habe ich etwa selbst jemals die Ausdehnung des Worts oberhalb der Lücke zu messen versucht? Eine Messung ist nämlich nur unter-

übernommen. Ich zitiere ihn im folgenden nur da, wo er zu der Argumentation ERBENS Neues hinzugefügt hat.

¹) Das Pergament ist, wie auch aus meiner Reproduktion zu ersehen ist, ungleichmäßig beschnitten; daher schwankt die Breite zwischen 47 und 48 cm, die Länge unter Hinzurechnung des unteren Teils mit der aufgebogenen Plica zwischen 58,5 und 59 cm (ohne die Plica etwa 54,5 cm). ²) Wie ich in meinem zweiten Buch S. 12 N. 4 bemerke, ist das Faksimile ein wenig kleiner als das Original (in der oberen Breite 47 cm statt 47,5 cm) ausgefallen und ist dort der unterste nicht beschriebene Teil des Pergaments fortgelassen. Daher läßt sich nach dem Faksimile nur die Breite messen, zumal der untere Teil, wo sich die Plica befindet, bei Anfertigung der Photographie etwas aufgebogen wurde. ³) ERBEN S. 414: er zieht hier aus dem Befund des Originals den Schluß, daß 'wirklich mit größerer Ausdehnung der Lücke' gerechnet werden dürfe, was bedeuten würde, daß meine Messung von 6 mm irrig war.

halb der Lücke möglich und ist dementsprechend auch nur dort von mir ausgeführt, da das einzige, was man von dem fehlenden Wort noch erkennen kann, der Unterschaft eines Buchstabens ist. Meßbar ist daher allein die Entfernung von diesem Unterschaft bis zu der Verfärbung am Ende der Lücke: nur von dieser Entfernung habe ich behauptet, sie betrage 6 mm. Und hier unterhalb der Lücke, wo ich die Messung vorgenommen habe, liegt das Pergament glatt und findet sich keine Falte, die das Ergebnis in Frage stellt. Dies ist schon auf meiner Reproduktion der renovierten Urkunde deutlich wahrnehmbar¹ wie auch auf mehreren Photographien, die ich namentlich nach Reinigung der Urkunde mit verschiedener Belichtung aufnehmen ließ²; und dies ist vor allem auf dem Original selbst noch heute feststellbar, wie ich mich auf dem Staatsarchiv zu Düsseldorf jetzt wieder aufs neue überzeugt habe. An dieser Messung läßt sich daher nicht rütteln und nicht deuteln.

Allerdings kann man mit absoluter Sicherheit nur das Höchstmaß des fehlenden Worts messen, weil das Ende des Worts aus der Verfärbung am Schluß der Lücke nur mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht. Aber der Annahme, daß erst hier das Wort endete, entspricht doch auch der Abstand von dem ersten Buchstabenstrich des folgenden Worts *citacione*. Und außerdem genügt in diesem Fall vollkommen die Messung des Höchstmaßes, da das Höchstmaß so gering ist, daß hier selbst das kurze *quia* nur knapp Platz findet, während sich das etwas längere *trina* in den Raum nicht einfügen läßt. Zum Vergleich messe man auf meiner Reproduktion die Ausdehnung von Worten oder Wortteilen, die aus ähnlichen vier Buchstaben wie *quia* bestehen: so etwa auf Zeile 2 *diua* (6 1/2 mm vom Oberschaft des *d* an gerechnet), auf Zeile 3 *quam* (6 1/2 mm vom Unterschaft des *q*³ bis zum ersten Schaft des *m*) und von *qualiter* die ersten vier Buchstaben *qual* (6 1/2 mm),

¹) Weniger deutlich sind HALLERS Reproduktion und die Photographien, die vor Reinigung des Pergaments aufgenommen wurden.

²) Vgl. hierzu mein zweites Buch S. 12. Auch vor der Renovierung wurde der alte Zustand des Originals durch mehrere Photographien festgehalten; und schon früher hatte ich im photochemischen Institut zu Charlottenburg durch Prof. O. MENTE die Urkunde bei elektrischer Beleuchtung und vor allem mit ultravioletten Strahlen — es waren dies die ersten derartigen Versuche — photographieren lassen. ³) Vom Unterschaft des *q* ab sind auch die hier folgenden Messungen berechnet.

auf Zeile 15 *quis*¹ (6 mm) u. a. m.² Beachtet man hierzu, daß *a* etwas mehr Raum als *s* beansprucht³, dann ergibt sich an den verschiedenen Stellen eine ziemlich gleichmäßige Dichte der Schrift, und es ergibt sich zugleich, daß in der Lücke von Zeile 4, wo ein Raum von 6 mm (von dem sichtbaren Unterschaft ab) zur Verfügung steht, ein *quia* nur eben knapp hineinpaßt.⁴

Aber hat nicht *trina* fast denselben Umfang wie *quia* und besteht so nicht vielleicht doch auch die Möglichkeit einer Einschlebung des *trina*? ERBEN behauptet dies mit der Begründung, daß der Urkundenschreiber die Buchstaben nicht immer gleich nahe aneinandergesetzt und namentlich auch die obere Zunge des *r* nicht immer gleich lang ausgezogen habe.⁵ Er meint, daß ich meine Berechnung zu sehr auf die Maße eines *trino* auf Zeile 6, das ich im Anschluß an HALLER heranzog, eingestellt habe. Er übersieht hierbei, daß an sich *trino* wegen des letzten Buchstabens⁶ etwas kürzer als *trina* ist, womit schon ein etwaiges engeres Zusammenrücken der Buchstaben, das ich bei dem *trino* von Zeile 6 stets als möglich in Rechnung stellte⁷, kompensiert wäre. Auch muß er zugeben, daß das *ri* in verschiedenen anderen Worten der Urkunde 'ebensoviel oder noch mehr Raum' als in jenem *trino* beansprucht. Allerdings findet er an drei Stellen das *ri* 'etwas enger zusammengedrängt': so in *bawarię* auf Zeile 3, in *princeps* auf Zeile 9 und in *cristiani* auf Zeile 24. Mißt man

¹) Vgl. hierzu schon v. OTTENTHAL im NA. 43, 635. ²) Man vergleiche z. B. auch die um einen Buchstabenstrich kürzeren Worte, in denen die Buchstaben zum Teil etwas weiter gesetzt sind: auf Zeile 5 *quō* (Abkürzung für *quoniam*) = 5 mm, auf Zeile 7 *que* = 5 1/2 mm und ebendort zweimal *quā* (Abkürzung für *quam*) = 6 mm. ³) Auch *o* und *e* (s. die vorige Anm.) nehmen etwas weniger Raum als *a* ein.

⁴) ERBEN (S. 401) rechnet aus, daß auf Zeile 4 die Buchstaben enger als auf den meisten anderen Zeilen gesetzt seien, was ja zu der Einfügung des *quia* in die Lücke von 6 mm nicht schlecht passen würde. Aber da er auf jeder einzelnen Zeile alle Buchstaben gleichmäßig zählt, ohne die verschiedenen Buchstaben nach ihrem Umfang zu unterscheiden, so scheint mir eine solche Berechnungsart doch zu wenig Beweiskraft zu besitzen, um darauf Schlüsse aufzubauen. ⁵) ERBEN S. 400 f. ⁶) Vgl. hierzu oben N. 3. ⁷) Vgl. mein zweites Buch S. 18. Wie ich ebendort (S. 18 N. 3) betonte, kann hier eine Abkürzung des Wortes *trina* nicht in Frage kommen, da als Abkürzung nur ein übergeschriebenes *i* über *tna* denkbar wäre, wobei das *r* fortfiel, sodaß die auf dem Original sichtbare Unterlänge keine Erklärung mehr finden würde.

nun nach, so zeigt sich, daß in jedem dieser drei Worte gleicherweise die Entfernung vom Unterschaft des *r* bis zum Schaft des *i* wohl nicht wie in *trino* 2 1/2 mm, doch immerhin gut 2 mm beträgt; d. h. die Entfernung ist selbst hier noch wesentlich größer als zwischen zwei anderen Buchstabenschäften, so daß auch diese von ERBEN gebrachten Beispiele gerade meine und nicht etwa ERBENS These bekräftigen. Ich stelle demnach aufs neue fest: in der Urkunde ist immer und überall, welche Stellen man auch als Beispiele wählen mag, die Zunge des *r* derartig ausgezogen, daß die Einfügung eines *trina* in die Lücke von Zeile 4, die nur knapp Raum für ein *quia* bietet, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Diese meine These hat die rückhaltlose Zustimmung von Paläographen wie OTTENTHAL¹, BRESSLAU und TANGL² gefunden, und sie ist durch die von ERBEN vorgebrachten Bedenken auch nicht im geringsten erschüttert. Die Kontroverse darf jetzt wohl als endgültig erledigt gelten.

Hält man die Konjekturen *trina* für 'rettungslos beseitigt', so kann man, wie dies etwa HAMPE tut³, doch andererseits noch Zweifel hegen, ob die Lesung *quia* völlig gesichert sei. Bezüglich dieser Frage hat freilich selbst ERBEN betont, daß uns nur die zwei Worte *quia* oder *trina* zur Wahl ständen, da der Kopist von 1306 *quia* lese und statt dessen höchstens ein Wort, das einem *quia* zum Verwechseln ähnlich sieht, in Betracht kommen könne.⁴ Diese einleuchtende Argumentation ERBENS bietet eine willkommene Ergänzung zu meinen früheren Darlegungen⁵, in denen ich schon das *quia* als die einzig mögliche Lesung hingestellt habe. Ich will hier meine hauptsächlichen Beweisgründe, die, wie ich meine, von HAMPE nicht genügend beachtet wurden, kurz wiederholen und anschließend noch einen in diesen Zusammenhang gehörenden neuen Erklärungsversuch, den kürzlich SCHAMBACH zur Sprache brachte⁶, erörtern.

¹) Vgl. v. OTTENTHAL im NA. 43, 634f. (n. 237) mit sorgfältiger paläographischer Begründung. ²) BRESSLAU und TANGL haben mehrfach mündlich sich entschieden für meine These, die sie ebenfalls auf das sorgfältigste nachprüften, erklärt. Vgl. auch SCHMEIDLER in der Hist. Vierteljahrschrift 21, 110 und FEDOR SCHNEIDER im Literarischen Zentralblatt 1922 n. 48 Sp. 923. ³) HAMPE in den Wissenschaftlichen Forschungsberichten (hrsg. von HÖNN) 7, Mittelalterliche Geschichte (1922) S. 76. ⁴) Vgl. ERBEN S. 402f. ⁵) In meinem zweiten Buch S. 3f. und namentlich S. 14f. und S. 21f. ⁶) Vgl. hierzu weiter unten S. 480 N. 4.

Die Lesung *quia* ist uns in einem um 1306 für das Kölner Domstift angelegten Chartular überliefert. Der Schreiber, der noch mehrere andere Codices im Dienst des Domstifts geschrieben hat, zeichnete sich durch eine ungewöhnliche Sorgfalt in seinen Kopien aus. Besonders gewissenhaft verfuhr er bei Wiedergabe der Gelnhäuser Urkunde: er hat hier, wie schon HALLER bemerkte¹, die vorgefundenen Abkürzungszeichen des Originals, soweit er sie nicht auflösen konnte, genau nachgeahmt, und er hat, wie wir heute an Hand des restaurierten Originals sicher nachzuweisen vermögen, in seiner Abschrift des ziemlich langen Urkundentextes nur zwei leicht verzeihliche Versehen, aber nicht einen einzigen Lesefehler begangen. Er war also imstande, das Original, das sich damals noch in unverdorbenem Zustand befunden haben muß, von Anfang bis zum Schluß zu lesen. Es ist daher von vornherein mehr als unwahrscheinlich, daß er sich nur an der einen Stelle, wo er *quia* setzt, verlesen oder nur gerade hier seine Vorlage nicht mehr lesbar vorgefunden haben sollte. Zu einer solchen Annahme ist um so weniger Grund vorhanden, als der Kopist von sich aus nicht einmal leicht auf die Einfügung eines *quia* verfallen konnte. Denn dieses *quia* wird erst verständlich, wenn man den ausgedehnten und kompliziert gegliederten Satz, in dem der Verlauf des Prozesses gegen Heinrich den Löwen geschildert wird, vollständig überblickt. Für einen Kopisten, der naturgemäß mehr die einzelnen kurzen Satzteile als den langen Aufbau des ganzen Satzes ins Auge faßt, hätte es weit näher gelegen, ein *trina* statt eines *quia*, als ein *quia* statt eines *trina* einzusetzen. Wenn er trotzdem *quia* schreibt, dann läßt sich kaum bezweifeln, daß er dieses Wort wie alles andere aus dem Original entnommen hat.

Muß demnach die Überlieferung der Kopie als im höchsten Grade glaubwürdig gelten, so kommt nun zu guter Letzt hinzu, daß dieser Überlieferung entsprechend noch heute auf dem Original unter einem Loch der Unterschaft eines Schriftzeichens, der genau die Form von dem Unterschaft eines *q* hat², erkennbar ist und daß in dem Raum eines daneben befindlichen zweiten Loches gerade noch die Buchstaben *uia* hineinpassen, während ein anderes gleich kurzes und mit *quia* verwechselbares Wort sich

¹) HALLER a. a. O. S. 444, S. 448 N. f und S. 450 N. t.
hierzu besonders v. OTTENTHAL im NA. 43, 635.

²) Vgl.

schlechterdings nicht ausfindig machen läßt, da *trina* zu lang ist und da auch *̃pma* (= *prima*) und *̃qrela* (= *querela*), an die man noch gedacht hat¹, teils ebenfalls zuviel Raum beanspruchen², teils von *quia* zu sehr abweichen, um eine etwaige Verwechslung des Kopisten erklärbar erscheinen zu lassen.³ Hält man dies alles zusammen, so gewinnt die Beweisführung zwingende Kraft: die aus dem heutigen Befund des Originals sich ergebenden Argumente erheben die ohnedies kaum anfechtbare Lesung der Kopie, wie wenigstens ich überzeugt bin, zu absoluter Gewißheit.

Anderer Ansicht ist freilich SCHAMBACH⁴. Er findet an der betreffenden Stelle für den Zustand des Originals (Loch mit dem Unterschaft des *q*) und für die Lesung der Kopie (*quia*) eine neue Erklärung, nach der nicht nur die Lesung der Kopie irrig sein soll, sondern nicht einmal ein anderes Wort dafür im Original einzusetzen wäre. Er vermutet, der Urkundenschreiber habe nach den Worten *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium* versehentlich mit einer Wiederholung des Worts *querimonia* begonnen⁵ und er habe bei dem Versuch der Tilgung des Fehlers das Pergament beschädigt, wodurch das Loch entstanden sei⁶; alsdann habe der Kopist von 1306 den stehengebliebenen Wortrest mit dem Loch irrig in *quia* ergänzt. Aber dieser eigenartige Erklärungsversuch SCHAMBACHS erscheint mir doch aus verschiedenen Gründen unannehmbar.

In der Reichskanzlei hat man ja gerade auf eine tadellose äußere Ausstattung der feierlichen Privilegien immer sorgsam geachtet. Zwar kommen leichtere Rasuren und Korrekturen gelegentlich vor. Daß man jedoch in einem Kaiserdiplom, das mit

¹) Vgl. ERBEN S. 402. Die Konjekturen *querela* hatte SCHAMBACH in der Hist. Vierteljahrschrift 13, 91 ff. vorgeschlagen, aber später nicht mehr aufrechterhalten.

²) Beide Worte sind trotz Abkürzung mindestens um einen Buchstabenschaft länger als *quia*.

³) Dies betont ERBEN a. a. O.

⁴) SCHAMBACH, Eine Nachlese zum Prozeß Heinrichs des Löwen, in der Hist. Vierteljahrschrift 25, 370 N. 2.

⁵) An die Möglichkeit einer Dittographie des Worts *querimonia* dachte schon NIESE, Zum Prozeß Heinrichs des Löwen, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 34, 241; aber NIESE glaubte, daß der Schreiber ein anfängliches *q* in *trina* verbessert habe, was ja, wie wir sahen, schon wegen des Raummangels nicht annehmbar ist.

⁶) Im Anschluß an NIESES Gedanken einer Dittographie wirft MITTEIS a. a. O. S. 58 N. 7 die Frage auf, ob das ominöse Loch in der Urkunde nicht durch Rasur entstanden sein könnte. Diesen Gedanken hat SCHAMBACH weitergesponnen.

Goldbulle geschmückt wurde, eine derartige Korrektur, wie sie SCHAMBACH noch dazu mit einer Beschädigung des Pergaments vermutet, hätte unbeanstandet durchgehen lassen, ist hier um so weniger anzunehmen, als es sich um eins der wichtigsten Dokumente jener Epoche handelte. Hierzu bedenke man noch, daß die Niederschrift einem der geübtesten Beamten aus der kaiserlichen Kanzlei anvertraut war¹ und daß der Kanzlist, der sich durch seine gleichmäßig schöne und saubere Schrift auszeichnete, in diesem Fall auf die Reinschrift ganz besondere Sorgfalt verwandt hat. Und da soll der gewiegte Kanzlist an einer wichtigen Stelle mitten in dem Prozeßbericht ein so grobes Versehen mit so roher Korrektur begangen haben? Das ist völlig unglaublich, wie ja überhaupt die Entstehung des Lochs durch eine Rasur des Urkundenschreibers eine künstliche und unglaubwürdige Hypothese ist. Vielmehr machen die beiden nebeneinander befindlichen Löcher auf Zeile 4 durchaus den Eindruck, als ob sie gleicherweise wie die übrigen schweren Beschädigungen in dem oberen Teil des durch Feuchtigkeit zermürbten Pergaments² erst durch die Wirkung der später darübergegossenen Reagentien, deren Lauf sich an den Zeilen entlang deutlich verfolgen läßt³, hervorgerufen worden sind.

Dazu kommen noch Wahrscheinlichkeitsgründe, die sich aus der Kopie von 1306 ergeben. Denn unwahrscheinlich ist, daß der Kopist, der seine Abschrift noch vor der Zerstörung des oberen Teils der Urkunde anfertigte, hier nur einen Buchstaben *q* aus seiner Vorlage geschöpft und zu dem Wort *quia* ergänzt haben soll, zumal die Einsetzung von *quia*, wie wir sahen⁴, für ihn nicht gerade nahe lag. Und mehr als unwahrscheinlich ist auch, daß der so gewissenhafte Kopist, der die ihm zweifelhaften Abkürzungen seiner Vorlage peinlich genau nachahmte, eine freie Ergänzung des *q* zu *quia* ohne Hinzufügung einer Randglosse vorgenommen haben soll.

¹) Vgl. hierzu und zum Folgenden mein zweites Buch S. 33 ff.; auch unten S. 501. ²) Der obere Teil der Urkunde, der um 1306 bei Anfertigung der ersten Abschrift noch gut lesbar war, war um

1370, wie der damalige Kopist bemerkt, so verblichen, daß er bereits zu jener Zeit nicht mehr entziffert werden konnte (vgl. schon oben S. 471 N. 2). ³) Die durch die Reagentien hervorgerufenen Zerstörungen erkennt man am deutlichsten auf den Photographien, die vor der Reinigung der Urkunde aufgenommen wurden, so namentlich auch

auf der Reproduktion in HALLERS Abhandlung. ⁴) Vgl. oben S. 479.

Die Hypothese SCHAMBACHS ist aber schließlich auch deshalb nicht annehmbar, weil sie nicht einmal die von der Forschung ersehnte Verbesserung des Urkundentextes herbeiführen würde. Denn was an dem überlieferten Text als störend empfunden wird, ist ja in erster Linie die Redewendung *citacione vocatus*¹, die sprachlich etwas dünn und rechtshistorisch nicht leicht erklärbar erscheint.² SCHAMBACHS Vorschlag läßt dieses Problem unberührt und bringt hier keine Verminderung der Schwierigkeit, da er das vorausgehende *quia* beseitigt, ohne etwas anderes an die Stelle zu setzen. Hier könnte einzig und allein HALLERS Emendation *trina* eine Heilung bringen. Ist *trina* nicht einfügbar, so wird man notgedrungen aus sachlichen wie aus paläographischen Gründen zu dem uns überlieferten *quia* zurückkehren.

SCHAMBACH glaubt allerdings das *quia* um jeden Preis beseitigen zu müssen, weil sich mit diesem Wort die Zweisätzigkeit des Prozeßberichts, die für ihn ein Dogma ist, in keiner Weise verträgt. Läßt man nämlich das *quia* stehen, dann müssen zu *quia* die Verben *contempserit* und *inciderit* gehören, und es kann so mit den folgenden Worten *Deinde quoniam* kein neuer Satz beginnen, sondern der in der Narratio enthaltene Prozeßbericht muß dann insgesamt als ein langes Satzgefüge aufgefaßt werden.³

¹) SCHAMBACH betrachtet freilich das *quia* als den Störenfried. Er denkt hierbei wohl an die etwas ungewöhnliche Wortstellung, an die Anastrophe des *quia*; doch haben an dieser Anastrophe, seitdem ich darüber handelte (vgl. mein zweites Buch S. 19 ff. und S. 41 ff.), andere Forscher nicht mehr Anstoß genommen. ²) Hierauf gehe ich weiter unten S. 499 ff. noch näher ein. ³) Zur Orientierung der Leser bringe ich hier die fragliche Stelle (vgl. mein Buch S. 24 f.) nochmals zum Abdruck: *Proinde tam presentium quam futurorum imperii fidelium nouerit uniuersitas, qualiter Heinricus quondam dux Bawarię et Westfalię, eo quod ecclesiarum dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum inminuendo grauiter oppresserat, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia(?) citacione uocatus maiestati nostrę presentari contempserit et pro hac contumacia principum et suę condicionis Sueuorum proscriptionis nostrę inciderit sentenciam, Deinde quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit, tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro euidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est* In diesen Text habe ich von ERBEN (S. 398 N. 2) eine kleine Korrektur (*inminuendo* statt *imminuendo*) übernommen. Auch habe ich hier, wo ich keine Textnoten bringe, das *quia* durch Bei-

Gegen eine solche Auffassung, die von FICKER, WAITZ, WEILAND und der ganzen älteren Forschergeneration vertreten wurde, hat sich seinerzeit SCHAMBACH auf Grund von HALLERS Emendation *trina* gewandt, indem er die These von der Zweisätzlichkeit des Prozeßberichts aufstellte, eine These, die ich mit verschiedenen Einwänden bekämpft habe. Darauf hat ERBEN zwar für SCHAMBACH gegen mich Stellung genommen; aber hierbei geht ERBEN, wie einst SCHAMBACH, davon aus, daß die Lesung *quia* durch HALLERS *trina* ersetzt werden könne. Demgegenüber will nun neuerdings SCHAMBACH das *trina* preisgeben und trotzdem auch ohne *trina* an seiner These von der Zweisätzlichkeit nach wie vor festhalten; und da hiermit ein *quia* nicht vereinbar ist, verfällt er wohl von einem solchen Gedankengang aus auf seinen abenteuerlichen Vorschlag einer ersatzlosen Eliminierung des *quia*.

Prüfen wir jetzt, welche Argumente für die Zweisätzlichkeit des Prozeßberichts sprechen und ob diese Argumente wirklich so zwingend sind, daß sie uns nötigen, selbst das gut bezeugte *quia* anzuzweifeln.

Nach allem, was SCHAMBACH und ERBEN zu der Kontroverse beigetragen haben¹, ist es im Grunde nur ein einziges Argument, das positiv für die Zweisätzlichkeit zeugt: der große Anfangsbuchstabe von *Deinde*. Zwar mißt schon WAITZ diesem Argument keine Bedeutung bei², weil auch sonst in Originalurkunden 'nicht selten Satzteile durch einen großen Buchstaben hervorgehoben werden'. Aber ERBEN kommt an Hand von ausgedehnten und sorgfältigen Beobachtungen, die freilich noch ergänzungsfähig sind, zu einem wesentlich anderen Ergebnis: in der Kanzlei Barbarossas habe seit 1157 der Brauch geherrscht, in der Urkunde die Gliederung des Textes durch Großbuchstaben zu Beginn der Hauptabschnitte kenntlich zu machen, und an einen solchen Brauch habe sich insbesondere der Schreiber des Gelnhäuser Dokuments

fügung eines Fragezeichens und das *Deinde* durch fettgedruckten großen Anfangsbuchstaben hervorgehoben. In einer Edition mit Textnoten dürfte dies meiner Meinung nach nicht geschehen.

¹) Vgl. SCHAMBACH in der Hist. Vierteljahrschrift 13, 90 ff.; 16, 376 f.; 19, 80 ff.; ferner in der Ztschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 81, 1 ff. und 83, 189 ff.; ERBEN a. a. O. S. 406 ff. ²) WAITZ in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 10, 154: 'so ist das ohne Bedeutung'. Dies bezeichnet ERBEN S. 404 als ein 'unheilvolles Wort', das WAITZ 'entglitten' sei.

gehalten; dieser Schreiber habe gerade auch in feierlichen Diplomen¹ die Großbuchstaben abgesehen von dem Protokoll und dem Eschatokoll, wo er sie gleichsam zum Schmuck setze, nur sparsam gebraucht, und zwar regelmäßig allein zur Hervorhebung der Satzanfänge, und er sei von der Regel nur noch gelegentlich da, wo sich eine Häufung von Namen finde², abgewichen, so daß sein großgeschriebenes *Deinde* in der Gelnhäuser Urkunde ernster, als WAITZ und ich annehmen, zu werten sei. Andererseits betont jedoch dann wiederum ROBERT HOLTZMANN in einer Besprechung der ERBENSchen Abhandlung, daß 'große Anfangsbuchstaben im Satz, zumal bei Beginn eines neuen Satzteils, durchaus keine Seltenheit' seien und daß ERBEN selbst im Nachtrag seines Aufsatzes zwei derartige Fälle in Urkunden desselben Schreibers namhaft mache.³

Zur Entscheidung der Frage wird man den schon von ERBEN betretenen Weg einschlagen und andere Urkunden desselben Kanzlisten und zwar vor allem die von ihm mündierten feierlichen Privilegien größeren Umfangs heranziehen müssen. Den Ausgang nimmt man am besten von den Diplomen, die dem Gelnhäuser Dokument vom 13. April 1180 auch zeitlich besonders nahe stehen, da sich hier am sichersten feststellen läßt, wie der Kanzlist in der Zeit um 1180 Großbuchstaben zur Anwendung gebracht hat.

Außer unserer Gelnhäuser Urkunde vom 13. April existiert von der Hand des Kanzlisten noch ein zweites für Erzbischof Philipp von Köln ebenfalls im J. 1180 zu Gelnhausen ausgestelltes Kaiserdiplom, das zwar kein Monats- und Tagesdatum aufweist, aber mit unserer Urkunde fast gleichzeitig um Mitte April niedergeschrieben sein dürfte.⁴ Es offenbart auch äußerlich in der Schrift mit unserer Urkunde stärkste Ähnlichkeit. In diesem

¹) Bei unfeierlichen Urkunden hebt ERBEN (S. 407) hervor, daß dort die Herrschernamen und meist noch die Anfangsbuchstaben von Worten wie *Imperator, Augustus, Romanorum* groß geschrieben sind. ²) Zwar ist die Urkunde STUMPF 4343, auf die sich ERBEN S. 408 N. 1 beruft nicht von der Hand unseres Schreibers (hier hat sich ERBEN bei seinem Schriftvergleich S. 407 N. 1 geirrt). Trotzdem ist aber ERBENS Bemerkung über gelegentlich vorkommende Großbuchstaben in Worten wie *Abbatem, Castra, Villas, Monasterio, Comitatu* zutreffend. Hierfür findet man Belege z. B. in STUMPF 4404 (vgl. die unten S. 487f. zitierte Stelle). ³) R. HOLTZMANN in der Deutschen Literaturzeitung, Jahrgang 1926, Heft 22, Sp. 1058. ⁴) HALLER a. a. O. S. 403 N. 2 verlegt die beiden Urkunden sogar auf denselben Tag.

zweiten Gelnhäuser Diplom (STUMPF 4303)¹ fällt auf Zeile 11 der mit großem Anfangsbuchstaben beginnende kurze Satz auf: *Quod et prudenti consilio et communi utriusque ecclesie hominum consensu rite peractum est*. Da man freilich hier zweifeln kann, ob es sich um einen zu dem Vorausgehenden gehörenden Nebensatz oder um einen selbständigen Hauptsatz handelt, will ich auf diese Stelle noch kein Gewicht legen. Aber in dem weiter unten auf Zeile 16 beginnenden Satz, der die Zeugenreihe enthält, ist nun unbestreitbar die Schreibweise im höchsten Grade merkwürdig; denn an die Korroborationsformel (*presens privilegium inde fecimus conscribi et sigilli nostri inpressione communiri*) schließt sich die Zeugeneinführung mit den Worten an: *testes quoque placuit annotari, quorum nomina subter notata sunt, Videlicet Philypus*² *coloniensis archiepiscopus* In diesem Fall ist also das Wort *Videlicet* mitten im Satz, wo die Zeuggennamen beginnen, mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben; dagegen ist vorher das Wort *testes*, mit dem ein neuer Hauptsatz und zugleich ein neuer Hauptteil der Urkunde einsetzt, klein geschrieben. Hiermit vergleiche man die fast genau übereinstimmenden, aber in der Satzkonstruktion abweichenden Worte eines von demselben Kanzlisten geschriebenen früheren Kaiserdiploms vom 22. Januar 1179 (STUMPF 4272): *presens privilegium inde fecimus conscribi et sigillo nostro communiri, testes quoque annotari, quorum nomina subter scripta sunt, uidelicet . . .*³; und man mag in dieser oder in einer ähnlichen Formel die Ursache erblicken, die unseren Kanzlisten verführt hat, auch in seiner späteren Urkunde

¹) Dieses Original sah ich jetzt aufs neue im Düsseldorfer Staatsarchiv. Gute photographische Aufnahmen dieser wie anderer Kaiserurkunden, die sich im Apparat der Diplomataabteilung der Mon. Germ. befinden, hat mir Prof. HANS HIRSCH aus Wien freundlichst zur Einsicht übersandt. Von einer weiteren Anzahl von Urkunden habe ich mir persönlich Photographien anfertigen lassen.

²) Der Kanzlist schreibt den Namen auch in demselben Dokument verschieden: hier auf Zeile 16 *Philypus* und vorher auf Zeile 4 *philippus*, dagegen in der anderen Gelnhäuser Urkunde auf Zeile 9 und 14 *phylippus* und *phylippo* und auf Zeile 13 wahrscheinlich *philippum* (ERBEN S. 398 N. 2 hielt dort *phylippum* wie auf Zeile 12 *tytulo* für wahrscheinlicher, hält aber jetzt nach Einsicht in das Original, wie er mir mitteilt, doch auch *philippum* und *titulo* für möglich oder wahrscheinlich). ³) Hier sind in dieser Urkunde (auf Zeile 10) Korroborationsformel und Zeugenreihe zu einem Satz durch ein gemeinsames Verbum verbunden, sodaß *testes* wie *uidelicet* mit Recht klein geschrieben werden.

von 1180 trotz der dortigen Änderung der Satzkonstruktion¹ *testes* klein zu schreiben. Aber um so eigentümlicher berührt alsdann dort mitten im Satz die Großschreibung von *Videlicet*, für die in der Fassung des früheren Diploms die Parallele fehlt. Auf jeden Fall begeht so der Kanzlist eine Unregelmäßigkeit, die uns zu denken gibt.

Wenige Monate nach der Gelnhäuser Tagung hat der Kanzlist im J. 1180 noch ein drittes dem Kölner Erzbischof Philipp am 18. August zu Halberstadt verliehenes Privileg (STUMPF 4306) mundiert. In diesem Kaiserprivileg gibt er den Vergleich, den der Erzbischof kurz vorher am 27. Juli mit der Kölner Bürgerschaft geschlossen hatte, größtenteils im Wortlaut wieder, und er hat hier auf Zeile 13, wie schon ERBEN bemerkt², einen kurzen Satzteil durch großen Anfangsbuchstaben hervorgehoben: *Salua tamen in omnibus iusticia imperiali et iure archiepiscopi et ecclesie et camere archiepiscopi*. Aber vermutlich folgt er hier in der Schreibweise seiner Vorlage, der Urkunde des Erzbischofs Philipp, in der der Satzteil wohl etwas abweichend lautet, doch auch mit großem Anfangsbuchstaben beginnt³: *Saluo tamen in omnibus iure archiepiscopi et ecclesie et camere archiepiscopi*. Allerdings ist zu beachten, daß er seine Vorlage bei der Abschrift umformt⁴ und daß er sich an sie auch äußerlich im Gebrauch der Großbuchstaben keineswegs regelmäßig anschließt, wie schon aus dem unmittelbar vorausgehenden Satzteil hervorgeht, der in seiner Vorlage *Nulla facultate reservata* lautet, der dagegen bei ihm in die Worte *nulla facultate observata* verändert ist und durch einen kleinen statt einem großen Buchstaben eingeleitet wird. Immerhin bleibt die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß er in der Schreibweise des nun folgenden Wortes *Salua* sich an das *Saluo* seiner Vorlage angelehnt hat. Dieses Beispiel fällt daher wohl nicht so schwer ins Gewicht.

Eine in anderem Zusammenhang bereits erwähnte⁵ frühere Urkunde von seiner Hand, das am 22. Januar 1179 zu Worms für das Kloster Roth ausgestellte Privileg (STUMPF 4272), zeigt alsdann aber ebenfalls eine auffallende Unregelmäßigkeit der Schreib-

¹) Abweichend finden sich dort in der Korroboracion und in der Zeugeneinführung zwei verschiedene Verben. ²) ERBEN S. 414.

³) Von beiden Urkunden wurden mir Photographien durch das Kölner Stadtarchiv übersandt, so daß ich jede Einzelheit genau nachprüfen konnte. ⁴) Vgl. hierzu unten S. 502. ⁵) Vgl. oben S. 485.

weise, auf die auch schon ERBEN hinwies.¹ Auf Zeile 5f. findet sich nämlich der Satz: *Que iusticia quoniam a diebus antiquis ad nostra usque tempora dinoscitur rationabiliter deducta et per auctoritatem summorum pontificum et diuorum augustorum, qui nos predecesserunt, confirmata, Nos quoque per nostrę imperatorię dignitatis auctoritatem prefato monasterio eandem iusticiam confirmamus et stabilimus* Hier beginnt wiederum ein einzelner Satzteil, diesmal der auf den Nebensatz folgende Hauptsatz, mit einem großen Anfangsbuchstaben. Daß es sich dabei, wie ERBEN und MITTEIS betonen², um das Wort *Nos* handelt, ist ohne jede Bedeutung; denn da der Kanzlist dasselbe Wort *nos* unmittelbar vorher wie auch sonst klein geschrieben hat, sollte hier mit dem Großbuchstaben zweifellos nicht das Wort, sondern der Beginn des neuen Satzteils akzentuiert werden.

Aus etwas späterer Zeit will ich vor allem einen charakteristischen Fall anführen, der eine besonders gute Parallele zu dem *Deinde* der Gelnhäuser Urkunde bietet. Das am 12. Januar 1185 der Abtei Farfa in Lodi verliehene Privileg (STUMPF 4404), abermals ein Dokument unseres Kanzlisten, enthält einen langen Satz, den ich hier in der Schreibweise des Originals fast vollständig wiedergebe³: . . . *cognoscat tam presens etas fidelium imperii quam successura posteritas, quod nos intuitu diuinę retributionis et ex fauore specialis prerogatiuę ipsum monasterium faruense et totam abbatiam eius, ipsius quoque Abbatem Pandolfum et successores ipsius et personas obsequiis diuinis ibidem deputatas presentes et futuras et omnia bona eiusdem monasterii et omnes possessiones eius, quas nunc habet uel in posterum prestante domino poterit adipisci, uidelicet predia, Castra, Villas et ecclesias et, quicquid possidet in rebus immobilibus in Romania⁴ et in marchia et in Comitatu Samnensi et in Comitatu Spoletano uel in Comitatu thudertino siue perusino, Assisinate, Orthano, Narniense, Biteruiense, Reatino, Amiternino, Valuensi, Marsicano necnon et theatino, Insuper quicquid habet in Comitatu firmano,*

¹) ERBEN S. 414. ²) ERBEN a. a. O.; MITTEIS S. 54 N. 1. ³) Wie bei den vorausgehenden und den folgenden Beispielen, bringe ich auch hier die großen und die kleinen Buchstaben, auf deren Feststellung es ja gerade ankommt, genau nach dem Original zum Abdruck, indem ich die niedrigen Majuskelbuchstaben ebenfalls durch große Buchstaben wiedergebe, sie aber in den Anmerkungen noch besonders erwähne
⁴) Der erste Buchstabe ein niedriges Majuskel-R.

Esculano et, ubicumque in Romano¹ imperio in rebus soli tam per se quam per alium possidere dinoscuntur, totum et integrum, sicut sui iuris sueque dominationis est, sub protectione defensionis nostrę suscepimus et pretaxato Monasterio et pre-nominato abbati et successoribus suis et conuentui cum mera et inuiolata libertate, quam ab antiquo habuisse dinoscuntur et habere, imperiali auctoritate ei confirmamus, firmiter precipientes, ut in omnibus rebus ac bonis suis omnino sint immunes ab omni illicita exactione et quorumlibet hominum uezatione² et quod nulli prorsus persone humili uel altę subiaceant nec habeant respondere, nisi tantum Imperiali uel Regię¹ maiestati uel certo misso nostro ad hoc destinato. Hier ist auf Zeile 9 ein in der Mitte des langen Satzes befindlicher Nebensatz *Insuper quicquid habet . . .* durch einen großen Anfangsbuchstaben hervorgehoben, ganz ähnlich wie der Nebensatz *Deinde quoniam* in der Narratio der Gelnhäuser Urkunde. Größer kann die Analogie kaum sein.

Einen noch längeren Satz findet man in einem anderen von unserem Kanzlisten geschriebenen Dokument, in dem zu Coccu-riano für das Bistum Ascoli ausgestellten Diplom vom 18. September 1185 (STUMPF 4433). Der Satz, der von den Worten *Attendentes igitur* auf Zeile 3 bis zu den Worten *castellum montemori cum pertinentiis suis* auf Zeile 23 reicht, bringt in der Hauptsache eine Aufzählung der zahlreichen Besitzungen, die dem Bistum bestätigt wurden. Mitten in dieser Aufzählung sind bei Beginn von Satzteilen mehrfach große Anfangsbuchstaben eingeschoben: so auf Zeile 11 *Terram quoque quam otinundus filius otinundi eidem ecclesię dedit*, auf Zeile 15 *Omnia quoque acquisita tempore Bernhardi predicti episcopi*, auf Zeile 19 *Insuper donationem*, auf Zeile 22 *Terram etiam quam mattafollune eidem episcopo et ecclesie sue dedit* und am Schluß auf Zeile 23 *Insuper castellum montemori cum pertinentiis suis*.

Andererseits sind in eben dieser Urkunde auf Zeile 24 die Worte *et³ ubicumque uoluerit*, mit denen ein selbständiger Satz beginnt, durch keinen Großbuchstaben von dem vorausgehenden Satz abgehoben. Und dasselbe ist z. B. auch schon in einer früheren Urkunde unseres Kanzlisten feststellbar, in dem zu

¹) Der erste Buchstabe ein niedriges Majuskel-R.

²) STUMPF

(Acta imperii S. 697) druckt hier irrig *exactione*.

³) In der üblichen

Abkürzung.

Altenburg am 25. Januar 1183 dem Hospital von Altenburg erteilten Privileg (STUMPF 4351) auf Zeile 16, wo ebenfalls ein neuer Satz ohne Großbuchstaben beginnt: *et*¹ *quecumque collata fuerint, uolumus et statuimus . . .*²

Ferner betrachte man zwei Urkunden des Kanzlisten aus dem J. 1186: das am 10. Mai zu Pavia dem Erzbischof von Moutiers-en-Tarantaise verliehene Privileg (STUMPF 4454) und das am 27. Juni in Biasca (oder Giubiasco?) der Gemeinde von Locarno erteilte Privileg (STUMPF 4461).³ In dem Diplom vom 10. Mai (Zeile 17) folgt auf die Worte *sub protectione defensionis nostrę suscepimus* der grammatisch dazugehörige, mit großem Anfangsbuchstaben beginnende Satzteil: *Statuentes et imperiali Auctoritate*⁴ *sancientes, ut . . .* Und auch in dem anderen Diplom vom 27. Juni (Zeile 5) ist entsprechend in dem Satz *privilegium conscribi iussimus et nostrę maiestatis sigillo Aureo*⁴ *communiri, Statuentes et Auctoritate*⁴ *imperiali sancientes, ut . . .* das im Satz stehende *Statuentes* mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben. Beidemale ist das mit dem *t* in der üblichen Art verbundene Majuskel-S nicht etwa wie in manchen ähnlichen Fällen⁵ niedrig gehalten, sondern es überragt die Zeilenhöhe der Kleinbuchstaben. Man gewinnt hier so den Eindruck, als ob der Kanzlist vor *Statuentes* einen Absatz machen will.

In einem anderen kürzeren und unfeierlichen Dokument des Kanzlisten vom 26. August 1186 (STUMPF 4465), in der Mülhausener Beurkundung des zwischen dem Grafen von Gex und dem Abte von S. Maurice erneuerten Friedens, ist auf Zeile 1 die Inscriptio *Uniuersis Imperii fidelibus*, die auf die Intitulatio

¹) In der üblichen Abkürzung. ²) Siehe Kaiserurkunden in Abbildungen, Lieferung 10, Tafel 16^b.

³) Ein Faksimile dieser Urkunde bringt K. MEYER, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter (Zürich 1916) nach S. 468. Auf S. 152f. und S. 272f. vertritt er die Ansicht, daß das Privileg für die Adelsgemeinde ausgestellt und daß als Ausstellort nicht mit STUMPF Biasca, sondern Giubiasco anzunehmen sei. Über die Bedeutung der Urkunde vgl. F. SCHNEIDER, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien S. 257.

⁴) Der Kanzlist verwendet mehrfach gern ein Majuskel-A, so in Worten wie *libras Auri, Aquis Aquarumque decursibus, Autentico instrumento* etc. (vgl. z. B. STUMPF 4404. 4433. 4465. 4472).

⁵) Ein niedriges Majuskel-S in Verbindung mit *t* kommt häufig auch sonst vor (z. B. STUMPF 4404 wo auf Zeile 18 gerade das Wort *Statuentes* trotz der Majuskelform des *S* sich nicht aus der Zeile heraushebt).

F. dei gratia Romanorum Imperator et semper Augustus folgt, durch großen Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Ähnlich, aber noch auffälliger findet sich ein Großbuchstabe in der Inscriptio des an die Klosterbrüder von Schaffhausen gerichteten undatierten Briefes (STUMPF 4573^b), der in die zweite Hälfte der 80er Jahre gehört¹ und der, wie ich meine, noch unserem Kanzlisten zuzuweisen ist²: *dilectis suis, Uniuerso conuentui in Safhusen*. Dort ist mitten in der Adresse *Universo* groß geschrieben.

Schließlich erwähne ich noch ein von dem Kanzlisten mündiertes berühmtes Privileg, das am 28. November 1186 zu Gelnhausen der Stadt Bremen gegeben wurde (STUMPF 4472). Hier schreibt der Kanzlist auf Zeile 13f. mitten in dem Satz *Hic est attendendum, Quod, quoniam solent inmutari, imperiali cautione decernimus* das *Quod* mit einem großen Q, das allerdings nicht ganz so stark wie das *H* des den Satz einleitenden *Hic* hervortritt.

Will man den Wert dieser Beispiele, die wir hier zusammengestellt haben, richtig einschätzen, so mag man vielleicht an die Möglichkeit denken, daß der Kanzlist namentlich bei Besitzbestätigungen an Stellen, wo Ortsnamen aufgezählt werden, Eigentümlichkeiten der Schreibweise aus einer Vorurkunde übernommen haben könnte.³ Demgegenüber fällt aber andererseits die Verschiedenartigkeit der Beispiele und ihre nicht geringe Zahl ent-

¹) Vgl. STUMPF, *Acta imperii* S. 740 f. und SCHUM im Textband zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Lieferung 10, Tafel 16^f, wo der Brief reproduziert ist. Wie STUMPF verlegt auch SCHUM (S. 416) den Brief in die Zeit von 1188/89, da in dem Schreiben von einem *camerario Cōnrado* die Rede ist und da der Kämmerer Konrad von Wallhausen erst seit 1188 nachweisbar ist. Doch scheint mir dies kein sicheres Argument zu sein, zumal nicht selten auch mehrere Kämmerer nebeneinander vorkommen und so die Erwähnung des Namens eines Kämmerers noch keine sicheren Schlüsse zuläßt. Vermutlich ist der Brief schon früher um 1186 einzureihen (siehe mein zweites Buch S. 32 N. 1).

²) Vgl. mein zweites Buch S. 32 N. 1 und 2. Einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung macht v. OTTENTHAL im NA. 43, 635. SCHUM a. a. O. S. 416 hatte nur eine gewisse Ähnlichkeit der Schrift mit der Urkunde STUMPF 4351 konstatiert. Nach nochmaliger Prüfung glaube ich an meiner Bestimmung festhalten zu sollen.

³) Diese Möglichkeit ist vielleicht bei STUMPF 4433 (siehe oben S. 488) in Erwägung zu ziehen. Bei STUMPF 4306 (siehe oben S. 486), wo eine Art Insertion vorliegt, lehnt sich die Schreibweise auch keineswegs regelmäßig, sondern nur manchmal an die Vorlage an.

scheidend ins Gewicht, zumal wenn man bedenkt, daß die Beispiele nur aus dem kleinen Kreis von Urkunden eines Kanzlisten aus dem beschränkten Zeitraum der Jahre 1179—1186/89 ausgewählt sind¹, und wenn man weiter bedenkt, daß sie nur den speziellen Fall der Anfänge von Satzteilen betreffen, während die Fälle von großen Anfangsbuchstaben bei Worten wie *Monasterio*, *Castra*, *Villas* etc., bei denen das Wort als solches einen Anlaß zur Hervorhebung bieten mochte, absichtlich außer Betracht gelassen sind.² Zwar scheint der Kanzlist zu Beginn seiner Tätigkeit um 1179/80 die Großbuchstaben sparsamer als um 1185/86 zur Verwendung gebracht zu haben.³ Doch sind schlagende Beispiele gerade auch seinen wenigen uns vorliegenden Erzeugnissen von 1179/80 zu entnehmen; und zu diesen Beispielen gewährt dann die größere und vielseitigere Auswahl aus der Zeit um 1185/86, wo uns mehr Urkunden von ihm erhalten sind, eine treffende Ergänzung.

Alles in einem läßt sich aus den Beispielen, auch wenn man ihren Wert noch so vorsichtig abwägt, der sichere Schluß ziehen, daß der Kanzlist, der wohl im allgemeinen die Großbuchstaben zur Akzentuierung von Satzanfängen zu benutzen pflegte, doch von der beobachteten Regel nicht selten durch einen weitergehenden Gebrauch abgewichen ist und daß er insbesondere auch bei Beginn kürzerer oder längerer Satzteile Großbuchstaben wiederholt verwandt hat. Hiermit haben wir eine Reihe gut passender Seitenstücke zu dem *Deinde quoniam* unserer Gelnhäuser Urkunde gewonnen, und es ist an Hand des Vergleichsmaterials zum mindesten soviel mit absoluter Gewißheit festzustellen, daß in unserer Urkunde der große Anfangsbuchstabe des *Deinde* keine irgendwie zwingende Beweiskraft besitzt.⁴ Alsdann kann man aber schon

¹) Von den 25 Urkunden, die ich in meinem zweiten Buch S. 30 ff. dem Kanzlisten zuwies, ist mir nur ein Teil in vollständigen Photographien oder Reproduktionen zugänglich; und von diesem Teil kommt hier im wesentlichen nur eine Auswahl, die einen längeren Text enthält, für unsere Zwecke in Betracht. ²) Vgl. hierzu oben S. 484

N. 2 und S. 487 f. (in dem aus STUMPF 4404 wiedergegebenen Satz).

³) So tritt der häufigere Gebrauch eines Majuskel-A (siehe oben S. 489 N. 4) wohl erst um 1185/86 hervor. ⁴) Zu dieser Feststellung würde

schon der Hinweis auf ein oder zwei der oben angeführten Beispiele — so etwa auf STUMPF 4303. 4272. 4404 — vollauf genügen. Die anderen Beispiele verstärken die Argumentation und erheben das Ergebnis über jeden Zweifel.

wegen des vorausgehenden *quia* nicht umhin, hier dem Großbuchstaben überhaupt jede Bedeutung für die Frage des Satzansangs abzusprechen und somit die These von der Zweisätzigkeit der Narratio a limine abzulehnen.

Abgesehen von dem *quia* habe ich gegen jene These noch zwei weitere Einwände erhoben¹: im Anschluß an ein schon von WAITZ ausgesprochenes Bedenken, dem ich aber unter Berücksichtigung von SCHAMBACHS Gegengründen eine weniger scharfe Formulierung gab², habe ich darauf hingewiesen, daß nach dem 'üblichen Kanzleistil' ein von der Publicatio abhängiges *qualiter* nicht mit einem Konjunktiv wie *contempserit . . . et inciderit* zu verbinden sei; und ich habe ferner darüber hinaus noch behauptet, der Kausalsatz *eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem* lasse sich wegen des Konjunktivs seiner Zeitwörter nicht in direkte Beziehung zu einem selbständig konstruierten Hauptsatz (*Deinde . . . iudicatus est*) setzen.

Gegenüber meinem ersten Einwand bringt ERBEN zunächst Argumente, die ich schon berücksichtigt hatte, zur Sprache, indem er bemerkt, daß nach SCHAMBACHS Feststellung in sieben Kaiserurkunden des 12. Jh.s Konjunktivsätze mit *qualiter* oder *quod*, die von der Publicatio abhängen, vorkommen³: von diesen sieben Dokumenten meint er, daß wohl nicht alle in der Kanzlei entstanden sein mögen; doch ließen sich dafür noch vier andere Beispiele von Urkunden Heinrichs V., Konrads III. und Friedrichs I., von denen wenigstens eine Urkunde sicher aus der Kanzlei herühre, nachweisen. Nach seiner Berechnung können so im ganzen hier als Kanzleierzeugnisse mindestens vier oder höchstens zehn Diplome gelten. Es ist folglich eine winzig kleine Zahl von Belegstellen, die er mit SCHAMBACH aus der gewaltigen Masse der Kaiserurkunden des 12. Jh.s von Heinrich V. bis auf Friedrich Barbarossa herausgeschält hat. Bilden demnach solche von der Publicatio abhängigen Konjunktivsätze jedenfalls nur ganz vereinzelte Ausnahmen, dann wird man mit Fug und Recht, wie ich

¹) In meinem zweiten Buch S. 20f. und S. 48. ²) Wenn WAITZ in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 10, 154 meint, daß *qualiter* und *quod* in solchen Sätzen 'ganz regelmäßig nur mit dem Indikativ Perfecti' verbunden werden, so ist dies allerdings zuviel gesagt; den Nachweis, den hierfür SCHAMBACH erbrachte, habe ich gerade bei meiner Formulierung berücksichtigt. ³) So ERBEN S. 410ff. mit der nicht richtigen Behauptung, daß eigentlich schon SCHAMBACH meinen Einwand zu Fall gebracht habe.

gegenüber ERBEN und nicht minder gegenüber MITTEIS¹ betonen muß, die entsprechenden Indikativsätze, die auf Schritt und Tritt in zahllosen Kanzleiausfertigungen und zwar gerade auch in der Epoche Barbarossas vorkommen, als 'üblichen Kanzleistil' bezeichnen und werten dürfen. Wollte man nun abweichend von diesem Kanzleistil in der sonst so sorgfältig stilisierten Gelnhäuser Urkunde einen Konjunktiv nach dem Vorschlag SCHAMBACHS annehmen, so wäre dies zwar an sich nicht unmöglich, aber äußerst unwahrscheinlich. Nur so viel habe ich behauptet², und ERBENS Argumente geben mir keinen Anlaß, meine Behauptung zurückzunehmen.

Nach ERBEN, der sich auf SICKELS Forschungen beruft, wäre es freilich eine längst 'überwundene Methode', hier, wie ich es tue, den Brauch des Kanzleistils zu betonen; stattdessen gälte es 'heute' zu untersuchen, ob stilistische Regelwidrigkeiten oder Eigentümlichkeiten einer Kanzleiausfertigung sich durch Vorbilder erklären und mit einer bestimmten Persönlichkeit in Beziehung bringen lassen. Daher fragt er, welche Vorbilder das Eindringen jener Konjunktivsätze in Kanzleierzeugnisse und eventuell in die Gelnhäuser Urkunde herbeigeführt haben können. Er denkt so an den Gebrauch des klassischen Latein in Hinblick 'auf die im 12. Jh. erreichte Blüte klassischer Studien'³, was mir aber abwegig erscheint; denn wäre hier eine Einwirkung der damals viel studierten Klassiker anzunehmen, dann hätte sich dies wohl anders auswirken müssen, als es in den sehr seltenen Ausnahmefällen bei Kanzleiausfertigungen zutage tritt. Er denkt ferner an den Stil kölnischer Dokumente, ja an den Stil französischer Königsurkunden. Vor allem denkt er jedoch an die am 25. Dezember 1179 zu Altdorf für das Kreuzlinger Stift ausgestellte Urkunde Herzog Friedrichs von Schwaben⁴, von der er, weil sie vom Kanzler Gottfried als *scriba imperatoris huius privilegii*⁵ bezeugt

¹) MITTEIS hat die Bedeutung der Argumente von Grund aus verkannt, wenn er behauptet, ERBEN habe 'zur vollen Gewißheit erhoben', daß ein solcher Konjunktivsatz auch 'dem Stile der Friedrich-Urkunden entspricht'. Derartig irrige Annahmen müssen zu falschen Schlußfolgerungen führen.

²) So in meinem zweiten Buch S. 20: 'entspricht nicht dem üblichen Kanzleistil, in welchem *qualiter* fast immer mit dem Indikativ verbunden wird'; und S. 48: 'Mehr als unwahrscheinlich wäre ...'.

³) Vgl. ERBEN S. 410 ff., besonders S. 411 N. 1. ⁴) Vgl. Thurgauisches Urkundenbuch 2, 207 ff. (n. 56).

⁵) Nach BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre (2. Aufl.) 1, 499 N. 3 ist 'der Sinn der Formel vollkommen dunkel'. Ich komme darauf noch anderorts zu sprechen.

ist, annimmt, sie sei unter Gottfrieds Mitwirkung entstanden; und da er weiterhin vermutet, auch das Diktat der Gelnhäuser Urkunde stamme von Gottfried oder aus Gottfrieds Umgebung¹, und da er schließlich in der Altdorfer Herzogsurkunde ein *qualiter* mit Konjunktiv wie eine Zweisätzigkeit der Narratio entdeckt, so erblickt er hierin 'eine volle Gewähr' dafür, daß entsprechend in der Gelnhäuser Urkunde das *qualiter* mit Konjunktiv verbunden und die Narratio zweiteilig aufgebaut worden sei.² Bei Prüfung dieser Hypothesen kann ich von der bis heute noch ungeklärten Frage, ob der Kanzler Gottfried an dem Diktat der Gelnhäuser Urkunde beteiligt war³, absehen. Denn ich halte es keinesfalls für angängig, den Kanzler in Beziehung zu der Abfassung der Altdorfer Herzogsurkunde zu setzen oder das Diktat der Gelnhäuser und das der Altdorfer Urkunde irgendwie in Verbindung mit ein und derselben Persönlichkeit zu bringen. Mir ist unverständlich, wie ERBEN derartiges auch nur in Erwägung ziehen konnte. Während nämlich die Narratio des Gelnhäuser Diploms einen fein gegliederten Aufbau der vielen ineinandergeschachtelten Satzteile zeigt und sich in der Ausdrucksweise und Wortstellung als ein sorgfältig stilisiertes charakteristisches Werk der Reichskanzlei offenbart⁴, ist umgekehrt in der Narratio der Altdorfer Herzogsurkunde der Stil so roh und un gelenk, daß dort eine Beteiligung des Kanzlers oder eines Kanzleibeamten an dem Diktat als ausgeschlossen gelten muß.⁵ Vielmehr kann dort das Diktat nach

¹) Vgl. ERBEN S. 414. ²) Vgl. ERBEN S. 412. ³) ERBEN S. 414 neigt zu dieser Annahme. Was er bisher dafür anführt (vgl. unten S. 497 N. 1), besitzt wohl keine durchschlagende Beweiskraft. Doch will er, was sehr dankenswert wäre, die Frage noch näher untersuchen. Die Frage nach dem Diktator der Gelnhäuser Urkunde wurde von mir schon in meinem zweiten Buch S. 44 angeschnitten, und sie wurde damals von v. OTTENTHAL im NA. 43, 635 für noch nicht spruchreif erklärt. Als Diktator vermutete ich übrigens nur in zweiter Linie den Kanzler Gottfried oder den Protonotar Wortwin, in erster Linie den Notar (oder Protonotar) Rudolf. ⁴) Vgl. hierzu mein zweites Buch S. 37—44. ⁵) Zum Beleg bringe ich hier den mittleren und längsten Satz der Narratio nach dem Original im Thurgauischen Kantonsarchiv (vgl. Thurgauisches Urkundenbuch 2, 209) zum Abdruck: *Abbas siquidem eiusdem congregationis cum fratribus suis . . . eandem aduocationem hac conditione nobis commendauit, ut post obitum ducis Welfonis uel eius spontaneam resignationem ut (!) ab omni inuasionem tyrannorum et malorum hominum eos et familiam sancti Ōdalrici defenderemus et inconuulsam et indistractam et incomminutam eam nobis et heredibus*

Form und Inhalt nur von dem Empfänger, d. i. aus dem Stift von Kreuzlingen stammen. Ja man wird dort wegen der inneren Widersprüche und Ungereimtheiten, die der Text bietet, wohl sogar die Frage, ob oder inwieweit das Dokument echt ist, aufwerfen dürfen, eine Frage, die ich noch an anderer Stelle eingehender zu untersuchen gedenke. Aber gleichviel, ob man an eine Fälschung glaubt oder nicht, an der Kreuzlinger Herkunft des Dokuments und zwar insbesondere seiner Narratio läßt sich nicht zweifeln; und der von der Publicatio abhängige Satz, den ERBEN in Beziehung zu dem Kanzler Gottfried setzen möchte, *qualiter nos rogatu fratrum de domo sancti Ōdalrici in Cruzelingen . . . receperimus et possederimus advocatiam*¹ ist nur auf einen lokalen Urkundenstil und nicht auf den Stil eines Kanzlisten, geschweige denn auf den des Kanzlers Gottfried zurückzuführen. In diesem Fall ist somit ERBEN völlig fehlgegangen², wie er hier überhaupt mit seiner ganzen Fragestellung schon von Anfang an einen Irrweg betrat. Denn wenn er auf SICKELS Schultern sich überlegen als Vertreter einer neuen und tiefer dringenden Forschungsmethode fühlt und wenn er von diesem Standpunkt aus die Art meiner Argumentation als eine heute überwundene Me-

nostris sicut prediximus conseruaremus, ita tamen ne ad aliquod coactum uel tributarium seruitium eos per nos uel per aliquam potestatem aliam nostram constringeremus, et si aliqua uiolentia uel temeraria presumptione uel surreptione predictam advocatiam uel nos uel heredes nostri aliter quam prediximus uastaremus uel comminueremus uel a nobis alienaremus, nisi sine dilatione retractaremus, — ergänze ut — omne ius nostrum in ipsa amitteremus, et liceat advocatum sibi et ecclesie sue utiliorem et commodiorem quem uelit cum suis fratribus eligere. Der Satz kann als Musterbeispiel eines ungelenken und unklaren Urkundenstils gelten.

¹) Das Privileg Heinrichs VI. für Kreuzlingen (STUMPF 4732) enthält einen genau entsprechenden Satz *qualiter serenitas nostra rogatu abbatis et fratrum de domo sancti Ōdalrici in Cruzelingen receperit et possederit advocatiam*. Übrigens hat auch diese Kaiserurkunde nichts mit der Reichskanzlei zu tun, sondern ist nur eine unfertige und nicht vollzogene Empfängerausfertigung, die das Kreuzlinger Stift Ende 1191 in Ulm der Kanzlei Heinrichs VI. zur Vollziehung einreichen wollte. Vgl. hierzu FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 2, 412f. (§ 453); auch Thurgauisches Urkundenbuch 2, 228ff. (n. 63), wo aber die Urkunde irrig als 'Kopie' bezeichnet wird. ²) ERBEN S. 411 verweist noch auf einzelne — meines Erachtens nichtssagende — Ausdrücke in der Arenga des Herzogsdiploms, die, wie ich noch bemerken möchte, auch mit der Arenga von STUMPF 4732 Ähnlichkeit zeigt.

thode ablehnen zu können glaubt¹, so gibt er sich einer Selbsttäuschung hin, da er hier die SICKELSche Methode in einen Leerlauf eingeschaltet hat.

Gegenüber meinem zweiten Einwand, daß Kausalsätze mit Konjunktiv nicht von selbständigen Hauptsätzen abhängen können, verweist ERBEN zum Gegenbeweis auf erzählende Quellen und namentlich auf ein literarisches Werk Gottfrieds, der ja als Kanzler auch das Diktat der Gelnhäuser Urkunde abgefaßt oder beeinflußt haben könnte.² Wie ERBEN aber zugleich zugibt, stehen ihm urkundliche Seitenstücke nicht zu Gebote; und in den erzählenden Quellen ist, wie er ganz richtig ausführt, das Vorkommen von Kausalsätzen mit Konjunktiv gelegentlich daraus zu erklären, daß 'der Verfasser sich die Begründung nicht selbst zu eigen machen und durch den Konjunktiv die Verantwortung dafür auf diejenigen abladen wollte, von deren Meinung oder Aussage im Obersatz ausdrücklich oder dem Sinne nach zu lesen war'.³ Wenn freilich ERBEN eine solche Auslegungsmöglichkeit auch in Urkunden und insbesondere in dem Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde für erwägenswert hält, so vermag ich ihm darin wieder nicht zu folgen. Er meint wohl, daß der Satz *eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem* als Begründung des Urteils im Sinne der urteilenden Fürsten in den Konjunktiv gesetzt sein könne. Aber er hatte eine Erklärung für einen solchen Konjunktiv ja gerade darin gesucht, daß 'der Verfasser sich die Begründung nicht selbst zu eigen machen wollte'; und er denkt doch nicht etwa ernstlich an die schlechterdings undiskutierbare Hypothese, daß der Kaiser oder die kaiserliche Kanzlei von der in dem Urteil gegebenen Begründung habe abrücken wollen? Nur in einem derartigen Fall könnte ich es nämlich auch meinerseits für erklärlich halten, wenn man in der urkundlichen Wiedergabe eines richterlichen Urteilsspruchs von der objektiven Fassung abgewichen wäre. Ich möchte in diesem Zusammenhang überhaupt betonen, daß es mir methodisch gewagt erscheint, Spracheigentümlichkeiten erzählender Quellen auf den Urkundenstil zu übertragen. Denn ein urkundlicher Bericht, zumal die urkundliche Wiedergabe eines Gerichtsurteils, ist doch etwas formal ganz anderes als die Erzählung eines Schriftstellers, in der eine laxere Handhabung grammatischer Regeln und besonders die Ersetzung

¹) So ERBEN S. 410 (vgl. schon oben S. 493).
S. 494 N. 3.

²) Vgl. oben
³) So ERBEN S. 412.

eines Indikativs durch einen Konjunktiv viel leichter entschuldbar ist.¹ Auf jeden Fall dürfte gegen ERBENS Auffassung sprechen, daß er für diese keinen einzigen Beleg aus einer anderen Urkunde hat ausfindig machen können. Aus dem von ihm gesammelten Beweismaterial ergibt sich demnach keine Widerlegung, sondern eher umgekehrt eine Bekräftigung meines Einwandes, daß es nicht möglich sei, den Satz *eo quod se absentasset* von einem selbständigen Hauptsatz abhängen zu lassen.²

Aber selbst wenn sich an Hand neuen Materials herausstellen sollte, daß die beiden von mir erhobenen Einwände nicht so gut begründet sind, wie ich annahm und noch heute annehme, so wäre doch hiermit auch nicht das geringste für SCHAMBACHS und ERBENS These von der Zweisätzigkeit des Prozeßberichts bewiesen. Es kommt letzten Endes nicht allzuviel darauf an, ob meine beiden Einwände etwas mehr oder weniger einleuchtend erscheinen. Denn für die Verneinung der Zweisätzigkeit ausschlaggebend ist ja schon die Existenz des *quia*, die nach dem Text der trefflichen Kopie und nach dem diesen Text bestätigenden Befund des Originals als völlig gesichert zu gelten hat.

Methodisch muß man bei solchen Kontroversen — darin wird mir gerade ERBEN als Verehrer SICKELS zustimmen — von der Textüberlieferung und den äußeren Merkmalen des Originals ausgehen. Dementsprechend hat ja auch ERBEN erst, nachdem ihm das *quia* paläographisch anfechtbar erschienen war, sich der Frage der Zweisätzigkeit zugewandt. Wenn er aber dann wie früher SCHAMBACH zu dem Schluß kommt, mit der Zweisätzigkeit der Narratio werde die Ersetzung des *quia* durch *trina* 'gesichert'³, so stützt er sich hierbei nicht nur auf die falsche Prämisse einer Einfügbarekeit des *trina* und einer Anfechtbarkeit des *quia*, sondern er übersieht auch, daß die angebliche Zweisätzigkeit der Narratio bestenfalls nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aus dem

¹) Dies gilt auch von den Stellen, die ERBEN S. 413f. aus der Kreuzzugsschilderung Gottfrieds anführt: diese Stellen mögen zu einem stilistischen Vergleich mit Worten der Gelnhäuser Urkunde einladen; doch wird man dabei meines Erachtens gerade die Abhängigkeit der im Konjunktiv stehenden Kausalsätze von selbständigen Hauptsätzen besser außer Betracht lassen.

²) In meinem zweiten Buch S. 48 (vgl. schon S. 20) bezeichnete ich SCHAMBACHS These auf Grund meines Einwands als nie und nimmer möglich. Das erscheint mir um einen Grad zu stark ausgedrückt, aber im wesentlichen doch zutreffend.

³) Vgl. ERBEN S. 414. Ähnlich, aber vorsichtiger äußert sich MITTEIS S. 56.

Deinde zu folgern wäre und daß ein derartiger Wahrscheinlichkeitsbeweis niemals zur Entscheidung der *quia*-Frage beitragen könnte. Bei alledem glaube ich mich auf derselben methodischen Basis wie ERBEN zu bewegen. Das Gleiche vermag ich gegenüber der Methodik, die neuerdings SCHAMBACH aufstellt, nicht zu behaupten. Denn wenn SCHAMBACH die Auffassung vertritt, die Lesung *quia* könne der 'Gewißheit' der Zweisätzlichkeit niemals Abbruch tun und es ergäbe sich selbst dann, 'wenn das *quia* noch heute mit aller Deutlichkeit im Originale der Urkunde zu erkennen wäre', 'bei richtiger Methodik eben lediglich die Notwendigkeit für uns, nunmehr zwischen äußerlicher Echtheit und innerer Unechtheit des Worts zu scheiden und den Fehler, den es darstellt, nunmehr schon dem Schreiben des Originals zuzurechnen'¹, so ist dies allerdings, zumal es sich hier um ein in der Reichskanzlei geschriebenes besonders wichtiges Dokument handelt, eine geradezu ungeheuerliche revolutionäre Methodik. Ich kann es daher nur begrüßen, wenn SCHAMBACH ebendort meine kritische Methode tadelnswert findet.² Sein Lob wäre für mich von zweifelhaftem Wert.

Im Laufe dieser Untersuchung hat sich noch im besonderen gezeigt, daß der alte WAITZ als trefflicher Philologe und Urkundenforscher schon im wesentlichen das Richtige getroffen hat, da seine Beobachtungen auch durch die Nachprüfung einer verfeinerten und mehr spezialisierten Urkundenforschung bestätigt werden. Wenigstens in den hier behandelten Fällen befindet sich ERBEN im Unrecht, wenn er auf WAITZ' Standpunkt als veraltet herabsieht und sich dabei auf die fortgeschrittenere Methode seines Meisters SICKEL beziehen zu können meint.³

¹) Vgl. SCHAMBACH in der Hist. Vierteljahrschrift 25, 369. ²) Vgl. ebendort S. 368. Zwischen SCHAMBACH und mir bestehen in der Auffassung des Prozesses an sich nur wenige Streitpunkte, und ich habe seinerzeit (in der Deutschen Literaturzeitung 1920 Sp. 194 f.) SCHAMBACHS wissenschaftliches Verdienst durchaus freundlich anerkannt. Um so merkwürdiger berührt die Form seiner jetzigen Polemik mit Stilblüten, die in wissenschaftliche Diskussionen nicht hineingehören (s. unten S. 510 f., S. 512 N. 2). Statt in Polemiken zu schwelgen, sollte er sich mehr auf die sachliche Forschung konzentrieren. Eine Schwäche der Forschung läßt sich nicht durch Stärke der Polemik ersetzen. ³) Vgl. ERBEN S. 404 ff. und namentlich S. 410; hierzu siehe oben S. 493 ff., auch schon S. 473 (N. 2).

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß ERBENS Bedenken gegen meine Edition der Gelnhäuser Urkunde nach keiner Richtung zu Recht bestehen und daß die Worte *quia citacione uocatus*, die schon die ältere Forschung angenommen hatte, sich allen Anzweiflungen zum Trotz als sicher bezeugt erweisen. Aber wenn auch die urkundliche Überlieferung dieser Worte keinem Zweifel mehr unterliegen kann, so bleiben doch nicht leicht zu beseitigende sachliche und stilistische Einwände, die vor allem HALLER und NIESE wie neuerdings MITTEIS vorgebracht haben¹ und auf die ich hier wenigstens in Kürze eingehen muß.

Rechtshistorisch fällt nämlich auf, daß entgegen dem sonst nachweisbaren Rechtsbrauch hier nicht von dreimaliger Ladung, sondern kurzerhand von Ladung (*citacione uocatus*) die Rede ist. Diese urkundliche Darstellung führt uns daher zu der Frage: Aus welchen Gründen kann speziell in dem Prozeß Heinrichs des Löwen die Einhaltung der dreimaligen Ladung unterblieben sein? Ich verwies dazu auf zwei Erklärungsmöglichkeiten. Vor allem auf das Edikt *unum pro omnibus*, das um jene Zeit auch am Reichshofgericht bekannt gewesen ist.² Aber MITTEIS wendet hier ein, es sei unwahrscheinlich, daß man in dem urkundlichen Prozeßbericht gerade bei einem so wichtigen Fall die Anwendung des Edikts, wenn sie wirklich stattgefunden hätte, nicht ausdrücklich hervorgehoben haben sollte, wie ja eine solche Hervorhebung in entsprechenden Fällen sonst meist festzustellen ist.³ Ein solches *argumentum ex silentio* ist zwar nicht durchschlagend, aber doch beachtenswert. Zu erwägen bliebe alsdann außerdem noch die andere von mir berührte Möglichkeit, daß eine erste Klage gegen Heinrich den Löwen etwa in seiner Anwesenheit, wie sich wohl aus der Erzählung Arnolds von Lübeck entnehmen läßt⁴, schon in Speyer erhoben wurde und daß unter dieser Voraussetzung die dreimalige Ladung, die für abwesende Angeklagte galt, nicht zur Anwendung zu kommen brauchte. Dies wäre freilich ein unsicherer Schluß aus einem wenig sicheren Quellenbericht.⁵ Da wir aber überhaupt über die Bräuche, die am Hofgericht bei politisch wichtigen Prozessen

¹) Die Namen der Werke siehe oben S. 474 N. 4, S. 480 N. 5 und S. 474 N. 1. ²) Vgl. mein zweites Buch S. 113 ff. ³) MITTEIS S. 56 f.

⁴) Arnoldi Chronica Slavorum II, 10 (MG. SS. 21, 133).

⁵) Vgl. hierzu schon HALLER im Archiv für Urkundenforschung 3, 401 f. und die etwas abweichende Auffassung in meinem zweiten Buch S. 113.

üblich waren, nur sehr unvollkommen unterrichtet sind¹, wird man immerhin solche oder ähnliche Erklärungsmöglichkeiten in Betracht ziehen dürfen. Doch lassen sich, wie ich zugebe, derartige Erklärungen nicht näher begründen.

Dieses von rechtshistorischer Seite kommende sachliche Bedenken wird nun noch durch einen stilistischen Einwand unterstützt und verstärkt. Wie schon NIESE und jüngst wieder MITTEIS bemerkte², sind nämlich die Worte *citacione uocatus* eine auffallend dünne Ausdrucksweise. Zwar haben philologisch erfahrene Forscher wie WAITZ, FICKER und WEILAND an der Redewendung keinen Anstoß genommen. Aber eine einwandfreie Analogie kann ich zu dem *citacione uocatus* unseres Dokuments nicht feststellen, wobei allerdings zu beachten ist, daß uns aus der damaligen Zeit nur ein geringfügiges Vergleichsmaterial in den wenigen erhaltenen urkundlichen Prozeßberichten³ und allenfalls noch in vereinzelt auf Urkunden basierenden Angaben erzählender Quellen⁴ zu Gebote steht.

Aus solchen sachlichen und stilistischen Erwägungen, die freilich nicht zwingend sind, möchte man zu dem *citacione uocatus* nach einer Ergänzung suchen, und hier liegt auch die Wurzel, aus der HALLERS Konjekturen *trina* entsprossen ist.⁵ Aber die Vorschläge, die bisher von HALLER und NIESE, von ERBEN, MITTEIS und SCHAMBACH zur Beseitigung der Schwierigkeit gemacht wurden, können ihr Ziel nicht erreichen und müssen fehl gehen, weil sie alle an das gut bezeugte *quia* die Axt legen und dort den Urkundentext durch Konjekturen zu ändern oder gar durch Streichung des Worts zu korrigieren suchen.⁶ Daß allerdings der Wortlaut im Original an sich nicht fehlerfrei gewesen zu sein braucht, habe

¹) Aus den lokalen Rechtsbüchern lassen sich die am Hofgericht herrschenden Bräuche nicht mit Sicherheit erschließen, und das urkundliche Material ist nur mit Vorsicht zu verwerten.

²) NIESE in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. (Germ. Abt.) 34, 241 N. 4; MITTEIS S. 57. Im Anschluß an NIESE äußerte auch ZEUMER mir mündlich Bedenken.

³) Vgl. z. B. das gegen den Grafen von Genf erlassene Urteil (Const. 1, 432), wo es sich um keine dreimalige, sondern um eine einmalige Ladung des daraufhin erschienenen Angeklagten handelt: *legitima citacione coram maiestate nostra constitutus*.

⁴) Vgl. etwa unten S. 514 und S. 516 *vocatus* und *more principum evocatus* in den Pegauer Annalen und in der Erfurter Chronik.

⁵) Vgl. mein zweites Buch S. 22.

⁶) Siehe insbesondere über die Hypothese einer Dittographie oben S. 480 N. 5 und N. 6.

auch ich schon seinerzeit auf HALLERS und NIESES Kritik hin als möglich zugegeben.¹ Aber wenn hier überhaupt eine kranke Urkundenstelle anzunehmen ist, dann kann die Heilung wohl nur durch einen Zusatz, durch die Hypothese, daß ein Wort ausgefallen ist, erfolgen.² Und da allein HALLERS *trina* heilkräftig wirkt³, gelangt man nun auf diesem Weg zu einer Hypothese, auf die mich in mündlichem Gespräch BAETHGEN aufmerksam macht und die ich im Einverständnis mit ihm hier zur Diskussion stellen will. Die Frage lautet: Ist zwischen den uns überlieferten Worten *quia* und *citacione uocatus* vielleicht ein im Original ausgefallenes *trina* zu ergänzen? Hat der Urkundenschreiber etwa in dem Satz *quia trina citacione uocatus* das Wort *trina* versehentlich ausgelassen?

Will man die Möglichkeit dieser These ergründen, so muß man in die Arbeitsweise unseres Urkundenschreibers etwas tiefer hineinleuchten. Wie ich ja im einzelnen schon festgestellt habe⁴, gehörte unser Schreiber zu den meist beschäftigten Beamten der Kanzlei Friedrichs I. Die von ihm mündierten Dokumente ragen durch die ebenmäßige Schönheit wie durch die Sauberkeit der Schriftzüge hervor; und auch von den feierlichen Privilegien seiner Hand, deren wir noch eine große Zahl besitzen — es sind weit über ein Dutzend⁵ —, ist das äußere Schriftbild untadelig. Insbesondere sind ihm Schreibfehler nur äußerst selten und meist nur ganz leichter Art bei einzelnen Buchstabenteilen nachzuweisen.⁶ Man mag nun fragen, ob und inwieweit einem so ge-

¹) In meinem zweiten Buch S. 19. ²) Ähnlich hat z. B. WAITZ (in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 10, 155) angenommen, daß an einer anderen Stelle der Gelnhäuser Urkunde das Wort *iudicio* ausgefallen sei. Doch ist dort diese Annahme abzulehnen, wie ich in meinem ersten Buch 'Der Prozeß Heinrichs des Löwen' S. 69 ff. dargestellt habe.

³) Wenn hierzu SCHAMBACH in der Hist. Vierteljahrsschrift 25, 370 meint, daß 'unter gar keinem Beding das *trina* eine inhaltliche Notwendigkeit der Stelle ist', so ist zu erwidern: eine Notwendigkeit nicht, aber die einzig mögliche Heilung, falls man eine kranke Stelle annimmt. Über die abweichende Auffassung SCHAMBACHS siehe oben S. 482 N. 1.

⁴) In meinem zweiten Buch S. 33 ff.; siehe auch oben S. 481.

⁵) Von den 17 feierlichen Privilegien seiner Hand, die ich festgestellt habe, müssen hier nur zwei (STUMPF 4243 und 4337) wegen schlechter Erhaltung außer Betracht bleiben. Nicht von seiner Hand ist die von ERBEN (S. 407 N. 1) herangezogene Urkunde STUMPF 4343 (s. oben S. 484 N. 2).

⁶) So ist in unserer Gelnhäuser Urkunde auf Zeile 8, wie ERBEN S. 398 N. 1 bemerkt, das *p* von *potestati*

übten Kanzlisten ernstere Versehen sachlichen Inhalts zuzutrauen sind. Wir können ihn freilich nach dieser Richtung schlecht kontrollieren, da uns die Konzepte oder Entwürfe für seine Reinschriften nicht überliefert sind. Nur für eine von ihm mündierte Urkunde, für das dem Kölner Erzbischof ausgestellte Privileg vom 18. August 1180 (STUMPF 4306), haben wir die Vorlage in dem Vergleich des Erzbischofs mit der Kölner Bürgerschaft noch heute in Händen.¹ Doch hat dort der Kanzlist seine Vorlage in freier Weise benutzt: er begnügt in dem Kaiserdiplom sich nicht etwa damit, die Erwähnungen des Erzbischofs, die das erzbischöfliche Dokument naturgemäß in erster Person bringt, dem Inhalt entsprechend in die dritte Person zu setzen², sowie umgekehrt die in der Vorlage in dritter Person stehenden Erwähnungen des Kaisers in die erste Person umzuwandeln und dazu verschiedentlich neben einer Hervorhebung des Erzbischofs noch die Mitwirkung des Kaisers zu betonen, sondern er stellt auch mehrfach Worte um, fügt hier ein *scilicet*, ein *uero* oder ein *etiam* ein, streicht dort ein unwichtiges Wort wie *ita* und läßt gelegentlich einen von zwei synonymen Ausdrücken fort, oder er ersetzt auch eine Redewendung der Vorlage durch einen inhaltlich ähnlichen Ausdruck, z. B. *pacis inite* durch *compositionis*, *permanere* durch *manere*, *autem* durch *etiam* u. a. m. Er hat so seine Vorlage wohl mit Überlegung und, wie man anerkennen muß, meist in geschickter Weise überarbeitet. Nur an einer Stelle, auf Zeile 13, wo er den Satz *Nulla facultate nobis uel successoribus nostris predictis statutis obuiandi reseruata* in den Satz *nulla facultate archiepiscopo uel successoribus suis predictis statutis obuiandi obseruata* umformt, hat er zweifellos aus Unachtsamkeit den Sinn der Worte verändert, indem er durch das vorausgehende *obuiandi* verlockt *obseruata* statt *reseruata*

irrig mit dem *pro*-Abkürzungszeichen versehen. Zu STUMPF 4351 siehe Beobachtungen bei SCHUM, Textband S. 410. Bei STUMPF 4573^b ist nach der Feststellung von SCHUM (Textband S. 415) auf Zeile 1 und 2 *Sah | husin* in *Saf | husen* korrigiert; doch handelt es sich dort sichtlich um keine Reinschrift, sondern nur um einen ohne Konzeptvorlage geschriebenen Brief (siehe hierüber mein zweites Buch S. 32 N. 1).

¹) Vgl. hierzu schon oben S. 486.

²) Auf Zeile 6 scheint er freilich die Worte der Vorlage *tempore quo questio coram nobis mota est* versehentlich im Wortlaut übernommen zu haben.

schreibt.¹ Aber ähnlich arge Schnitzer habe ich in den anderen Urkunden des Kanzlisten nirgends wiedergefunden. Und da es sich bei der kaiserlichen Bestätigung der Kölner Abmachung nicht eigentlich um Abschrift, sondern um Überarbeitung einer Vorlage handelt, kann man dort die Änderung von *reseruata* in *observata* nicht als einen gewöhnlichen Schreibfehler betrachten, und man wird sich hüten müssen, aus einer solchen Unachtsamkeit allzuweit gehende Schlüsse auf mögliche Fehler in der Gelnhäuser Urkunde zu ziehen. Denn gerade in dem Hauptteil eines so wichtigen Aktenstücks wie der Gelnhäuser Urkunde ist ja mit Sicherheit anzunehmen, daß dem Urkundenschreiber keine Freiheit in der Formulierung gelassen war, sondern daß ein höherer Kanzlei-beamter wie der Protonotar oder gar der Kanzler den Wortlaut in einem Konzept sorgfältig aufgesetzt und festgelegt hat.² In einem solchen Fall, in dem der Kanzlist das Konzept nur zum Kopieren erhielt³, erscheint es mir undenkbar, daß er bei der Übung, die er besaß, versehentlich etwa ein *quia* statt eines *trina* geschrieben haben könnte. Aber eine andere Frage ist, ob er nach *quia* ein dem *quia* ähnliches Wort wie *trina* aus Unachtsamkeit auslassen konnte. Derartige Auslassungen kommen auch sonst in Originalurkunden wohl gelegentlich vor⁴, und dies mag daher auch hier als möglich erwogen werden, zumal der Kanzlist beim Abschreiben mit dem Auge leicht von *quia* auf das ähnliche *trina* hinübergleiten mochte. Aus dieser Überlegung ergibt sich zugleich, daß hier allein das Wort *trina* und nicht irgendein anderer Ausdruck wie *legitima*⁵ ausgefallen sein könnte, abgesehen von den rechtshistorischen Gründen, die ja nur für *trina* als Ergänzung zu *citacione uocatus* sprechen.

Mag man nach alledem die Hypothese, daß in der Reinschrift der Urkunde ein *trina* versehentlich ausgelassen sei, für erwägbar

¹) LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Oberrheins 1, 333 ff. (n. 474 und 475) veröffentlicht nur die Urkunde des Erzbischofs vollständig und läßt in der Publikation der Kaiserurkunde den Teil der inhaltlich dem erzbischöflichen Dokument entspricht, kurzerhand aus; dies ist bedauerlich, da es sich ja, wie ich hier zeige, keineswegs immer um eine wörtliche Wiederholung handelt. Wie LACOMBLET verfahren auch ENNEN und ECKERTZ in den Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 1, 585 f. (n. 95). ²) Vgl. mein zweites Buch S. 44; auch ERBEN S. 413 f. ³) Ein Diktat, das bei kalligraphisch schönen Reinschriften viel Zeit erfordert hätte, ist kaum anzunehmen. Doch würde meine Argumentation auch ebenso für ein Diktat gelten.

⁴) Vgl. hierzu oben S. 501 N. 2.

⁵) Vgl. z. B. oben S. 500 N. 3.

halten, so ist doch andererseits zu bedenken, daß stilistisch der uns überlieferte Satz *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia citacione uocatus maiestati nostre presentari contempserit* im Fall einer Einschlebung von *trina* wesentlich schwerfälliger klingen würde.¹ Und es ist vor allem zu bedenken, daß es sich hier um ein außerordentlich wichtiges Dokument handelt und zwar um einen Urkundenpassus, der die Rechtsgültigkeit der Lehnserleihung an den Kölner Erzbischof begründen und für alle Zeiten sicherstellen sollte: der Text gerade dieser Urkundenstelle wird nicht ohne sorgfältige Überprüfung des Wortlauts durch einen kontrollierenden Beamten² die Pforten der Reichskanzlei verlassen haben, wobei die Auslassung eines sachlich bedeutsamen Wortes wie *trina* schwerlich unbemerkt geblieben wäre. Bei vorsichtiger Abwägung aller für und wider sprechenden Argumente glaube ich daher mich doch für die Ablehnung auch der neuen *trina*-These entscheiden zu müssen.

Hierzu noch eine Bemerkung prinzipieller Natur. In der Urkundenforschung ist in letzter Zeit wohl eine stärker hervortretende Neigung zur Hyperkritik und zu einem übertriebenen Skeptizismus wahrzunehmen.³ Demgegenüber dürfte es einmal

¹) *ex querimonia quia citacione uocatus* klingt weniger hart als *ex querimonia quia trina citacione uocatus*. ²) Der vielbeschäftigte

Kanzlist, der die Gelnhäuser Urkunde mündet hat, scheint nur ein untergeordneter Beamter gewesen zu sein. Man beachte etwa, wie der Text des wohl von ihm geschriebenen Briefes STUMPF 4573^b (siehe oben S. 490 N. 2) durch einen anderen Kanzlisten ergänzt und korrigiert worden ist (vgl. hierzu SCHUM, Textband S. 415).

³) So ist etwa ERBENS Angriff auf das Privilegium minus, der von der älteren Forschergeneration fast einstimmig abgelehnt wurde, jüngst durch STEINACKER (MIÖG. 11. Erg.-Bd. S. 205 ff.), v. DUNGERN ('Wie Baiern das Österreich verlor. Geschichte einer staatsrechtlichen Fälschung') und ZATSCHKE (MIÖG. 44, 484 f.) wiederaufgenommen worden, aber, wie ich noch anderorts zeigen werde, mit unzureichenden Gründen. Ähnlich wird die verfassungsgeschichtlich wichtige Barbarossaurkunde für Aachen, die von der Heiligsprechung Karls des Großen handelt, (STUMPF 4061) neuerdings verschiedentlich wieder angezweifelt: so von DISSELN-KÖTTER ('Aachens große Heiligtümer und ihre geschichtliche Beglaubigung' S. 84), OPPERMAN ('Rheinische Urkundenstudien' 1, 344 ff.; 'Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters' S. 61 N. 2) und KNEER ('Die Urkunde über die Heiligsprechung Karls d. Gr. vom 8. Januar 1166 und ihr Verfasser in der Kanzlei Kaiser Friedrichs I.', in den Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 6, 58 ff.). Auch sonst geben sich Forscher wie OPPERMAN einem oft übertriebenen Skeptizismus hin.

angezeigt sein, an die altbewährten gesunden Grundsätze jener mehr konservativ gerichteten Urkundenforschung zu erinnern, wie sie namentlich FICKER, SCHEFFER-BOICHORST und TANGL vertreten haben. Gewiß hat man neuerdings mit dem Ausbau der diplomatischen Methode bedeutende Fortschritte in verschiedener Hinsicht erzielt und so vor allem auch auf verfassungs- und rechtsgeschichtlichem Gebiet die Erkenntnis gefördert. Aber vor einer Überschätzung der erreichten Fortschritte ist doch zu warnen, und es bleibt die Frage, ob unsere Kenntnis von Bräuchen und Zuständen einer Periode im einzelnen Fall ausreicht, um den Wortlaut einer gut überlieferten Urkunde anzuzweifeln. Derartige Anzweiflungen sind naturgemäß in hohem Maß bedenklich, wenn die betreffende Urkunde im Original erhalten ist oder wenn sich noch die Kanzleimäßigkeit ihres Stils weitgehend nachweisen läßt. Und sie sind doppelt bedenklich, wenn es sich um ein ungewöhnliches Dokument handelt, bei dem uns ein verhältnismäßig geringfügiges und nicht immer einwandfreies Vergleichsmaterial zu Gebote steht. Dies gilt speziell von den wichtigen Belehnungsurkunden, von denen wir aus älterer Zeit nur sehr wenige besitzen. Wie nämlich schon FICKER betont¹, war wenigstens bis zum 12. Jh. in Deutschland eine Beurkundung von Belehnungen an sich nicht üblich, sodaß uns nur Verbriefungen von Einzelfällen aus besonderem Anlaß vorliegen.² Enthalten nun solche Belehnungsurkunden — ich denke vor allem an unsere Gelnhäuser Urkunde oder auch an das österreichische Privilegium minus³ — auffallende Bestimmungen, die sich mit den uns bekannten Rechtsbräuchen nicht völlig decken, dann wird man zunächst zu erforschen haben, ob diese Bestimmungen sich nicht aus den besonderen Umständen, aus denen jene Dokumente entstanden sind, erklären lassen. Gerade in einem derartigen Fall sollte man, wenn irgend möglich, die Überlieferung respektieren; und nur aus zwingenden Gründen wird man im äußersten Notfall hier zu dem letzten Auskunftsmittel einer Korrektur des überlieferten Wortlauts, sei es durch die Hypothese von Auslassungen, sei es durch die Annahme von Interpolationen, greifen dürfen.

¹) FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 124 (§ 82). ²) Vgl. hierzu mein zweites Buch S. 44 ff.; auch TANGL, Die Echtheit des österreichischen Privilegium Minus, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 25, 264. ³) Vgl. oben S. 504 N. 3.

Die Frage, ob der Text der Gelnhäuser Urkunde durch Einfügung eines *trina* zu ergänzen ist, hat für den Rechtshistoriker größeres Interesse als für den Geschichtsschreiber. Geschichtlich ist es nämlich für die Darstellung des Prozeßverlaufs von nicht so wesentlicher Bedeutung, ob Heinrich der Löwe einmal oder zweimal oder dreimal landrechtlich geladen wurde¹, da nach der von mir aufgestellten und jetzt fast allgemein anerkannten These die Ächtung Heinrichs am 24. Juni 1179 zu Magdeburg stattgefunden hat und da uns vor diesem Magdeburger Tag jedenfalls ein hinreichend langer Zeitraum selbst für eine Annahme von drei landrechtlichen Ladungen zur Verfügung steht.²

Auch sonst hat sich in der vielfältigen Kontroverse über Heinrichs Prozeß nunmehr wenigstens in Hauptpunkten eine Übereinstimmung der Ansichten herausgebildet, und die von mir erzielten Ergebnisse haben auf den verschiedensten Seiten Zustimmung gefunden.³

In einem Punkt bin ich freilich, wie ich offen eingestand, zu keinem voll befriedigenden Resultat, sondern nur zu einer anfechtbaren Lösung gelangt⁴, d. i. in der Interpretation des *reatus maiestatis*, der in der Gelnhäuser Urkunde als ein Hauptgrund für die Einleitung des lehnrechtlichen Verfahrens genannt wird. Hier haben MITTEIS und SCHAMBACH die Debatte neuerdings weiterzuführen gesucht⁵: während SCHAMBACH eine schon früher von ihm vertretene These HALLERS in scharfer Polemik namentlich gegen meine Einwände⁶ verteidigt, schlägt MITTEIS seinerseits eine sachlich neue Lösung vor. Diesen neuen Lösungsversuch möchte ich hier noch unter Berücksichtigung der SCHAMBACHschen Kritik besprechen. Dazu muß ich zunächst einen Überblick über den Stand der Kontroverse geben.

Von den Worten der Urkunde *tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro*

¹) Über die Frage einer einmaligen oder einer zweimaligen Ladung siehe mein zweites Buch S. 111. ²) Vgl. ebendort S. 110. ³) Vgl. vor allem HAMPE in HÖNNS Wissenschaftlichen Forschungsberichten 7, 76; KRABBO in den Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Geschichte 34, 308 ff.; H. FEHR in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. (Germ. Abt.) 42, 491 ff.; MITTEIS S. 59 ff. (siehe auch schon oben S. 478 N. 2). ⁴) Vgl. mein zweites Buch S. 61 ff., namentlich S. 63; hierzu unten S. 517 N. 1. ⁵) MITTEIS S. 65 ff.; SCHAMBACH in der Hist. Vierteljahrschrift 25, 368 ff. ⁶) Vgl. hierzu unten S. 510, wo das, was an SCHAMBACHS Kritik berechtigt ist, hervorgehoben wird.

evidenti reatu maiestatis erhält der Ausdruck *illorum iniuria* zweifellos seine Erläuterung in den vorausgehenden Kausalsätzen, die von den Gewalttaten des Angeklagten gegen Kirchen und Fürsten handeln. Dagegen bietet für die Worte *pro multiplici contemptu nobis exhibito* die Darstellung der Urkunde wohl keine ausreichende Erklärung.¹ Vollends strittig ist, ob die Redewendung *pro evidenti reatu maiestatis* in der urkundlichen Darstellung erläutert wird oder nicht.²

FICKER erblickte in seiner erstmaligen Behandlung des Themas, der auch ich anfangs zustimmte³, die Erläuterung des *reatus maiestatis* in dem folgenden Kausalsatz, in dem von der Versäumnis der drei lehnrechtlichen Ladungen gesprochen wird. Aber diese Auslegung ist schwerlich annehmbar, da es sich hier, wie ich zuletzt in eingehender Argumentation als wahrscheinlich nachwies⁴, nicht um Gründe des lehnrechtlichen Urteils, sondern um Gründe der lehnrechtlichen Ladungen handelt und da infolgedessen die Worte wohl nicht in grammatische Beziehung zu dem in der Urkunde folgenden Kausalsatz gebracht werden dürfen.

Andererseits vertritt die Mehrzahl der Forscher, so namentlich WAITZ wie vor ihm schon WEILAND, die Auffassung, daß der *reatus maiestatis* nicht in der Urkunde erläutert werde, sondern aus den Begebenheiten, von denen uns zeitgenössische Schriftsteller berichten, zu erklären sei: WEILAND denkt an die Hilfsverweigerung Heinrichs des Löwen vor der Schlacht von Legnano⁵, WAITZ an die Beschuldigung des Hochverrats, die Markgraf Dietrich von der Lausitz auf dem Magdeburger Tag erhoben hat.⁶ WEILANDS These, der noch NIESE und PHILIPPSON folgten⁷, ist jedenfalls unhaltbar da aus den Erzählungen der Schriftsteller hervorgeht, daß Heinrichs Hilfsverweigerung gerade keine nennenswerte Rolle in dem Prozeß gespielt hat. Demgegenüber ist die These von WAITZ, die alsbald

¹) Vgl. eingehender unten S. 509 f. ²) Zum Folgenden betrachte man den Text des vollständigen Satzes oben S. 482 N. 3. ³) FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 176 (§ 81 N. 8); hierzu mein erstes Buch, der Prozeß Heinrichs des Löwen S. 61 ff. ⁴) In meinem zweiten Buch S. 50 ff. Es handelt sich hier, was von MITTEIS und SCHAMBACH übersehen wird, nur um einen allerdings starken Wahrscheinlichkeitsbeweis. Die Argumentation FICKERS in den Forsch. zur Deutschen Geschichte 11, 304 ist unzulänglich. ⁵) WEILAND in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 7, 169 f. ⁶) WAITZ ebendort 10, 164 ff. ⁷) NIESE a. a. O. S. 247 ff.; PHILIPPSON, Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen, S. 624.

auch von FICKER, von DIETRICH SCHÄFER u. a. m. und schließlich von mir übernommen wurde¹, wohl wesentlich einleuchtender, da die Schriftsteller die aufsehererregende Hochverratsklage in Zusammenhang mit dem Prozeßverlauf bringen. Aber ich habe doch zugleich die Schwierigkeiten, die auch dieser These entgegenstehen, nicht verschwiegen. Bei der Hochverratsklage, zu deren Beweis sich der Kläger in Magdeburg zum Zweikampf erbot, wäre nämlich schon das in der Urkunde hinzugefügte Adjektiv *evidens*, auch wenn man es nur im Sinne von *manifestus* = 'offenkundig' auffaßt², doch nicht gut zu erklären, zumal das Zweikampfangebot anscheinend nur nach Landrecht als Beweismittel Geltung hatte³ und zumal, wie wenigstens MITTEIS annimmt, es zweifelhaft ist, ob die Hochverratsklage schon in Magdeburg durch Angebot des Kampfbeweises rechtshängig wurde.⁴ Noch schwerer wiegt meines Erachtens das Bedenken, daß der *reatus maiestatis* nach dem damaligen Sprachgebrauch verschiedenerlei, und zwar ebensogut Hochverrat wie Versäumnis von Ladungen, bedeuten konnte und daß man somit 'in der Fassung der hochwichtigen Urkunde eine Mißdeutung des Ausdrucks zu vermeiden trachten mußte'. Gerade von den akzentuierten Worten *ac precipue pro evidenti reatu maiestatis* läßt sich nicht leicht glauben, daß sie in der Urkunde keine Erläuterung erhalten haben, und man wird sich so 'nur schwer zu einer derartigen Annahme entschließen'.⁵

Abweichend von dem FICKERSchen und dem WAITZschen Lösungsversuch hat schließlich HALLER wie später SCHAMBACH und MITTEIS einen dritten Weg, der mir nicht gangbar erschien, ein-

¹) FICKER in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 11, 309 f.; DIETRICH SCHÄFER in der H. Zs. 76, 402; hierzu die Darlegungen in meinem zweiten Buch S. 61 ff.

²) MITTEIS S. 66 ff. macht sich die Polemik gegen die WAITZsche These zu leicht, wenn er hier *evidens* mit 'erwiesen' übersetzt.

³) Vgl. mein erstes Buch S. 88 N. 3, mein zweites Buch S. 62.

⁴) Vgl. MITTEIS S. 68 und hierzu meine abweichenden Darlegungen schon in meinem ersten Buch S. 91 f. Mit Recht weist freilich MITTEIS die Ansicht zurück, daß das Magdeburger Achturteil sich auf die Magdeburger Hochverratsklage habe stützen können und daß der Angeklagte als Hochverräter geächtet worden sei. Aber dies ist wenigstens von mir niemals angenommen worden; ich habe vielmehr gerade im Gegenteil die Auffassung von der geringen Bedeutung der Hochverratsklage vertreten (siehe unten S. 516 N. 4).

⁵) Vgl. mein zweites Buch S. 61. Noch bestimmter habe ich mich in meinem ersten Buch S. 63 ausgedrückt.

geschlagen und zur Erklärung des *reatus maiestatis* weder die sich anschließenden Worte der Urkunde noch die Erzählungen der Schriftsteller, sondern den vorausgehenden Teil der Urkunde herangezogen. HALLER, dem dann SCHAMBACH beitrug, suchte die Erläuterung des Ausdrucks in dem letzten der vorausgehenden Kausalsätze *quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit*, MITTEIS andererseits in dem früheren Passus . . . *maiestati nostrę presentari contempserit*. Dementsprechend betrachtet HALLER die Fortdauer der Gewalttaten nach dem Achtspruch, MITTEIS hinwiederum die Versäumnis landrechtlicher Ladungen als *reatus maiestatis*.¹

Beide Auslegungen wären an sich denkbar; und es spricht auch nicht etwa dagegen, daß die vorausgehenden Kausalsätze bereits eine Erläuterung für die *iniuria illorum* enthalten, da ja dieselben Vorgänge ein doppeltes Delikt, ein Unrecht gegen die Fürsten und ein Unrecht gegen den Kaiser, bedeuten konnten. Was ich einwandte², ist vielmehr etwas anderes, daß man für den *reatus maiestatis* eine Erklärung in den zurückliegenden Kausalsätzen nur dann suchen dürfe, wenn man dort zugleich für den *multiplex contemptus*, der das Mittelglied zwischen der *iniuria* und dem *reatus* bildet, die Erläuterung finden könne. Diese Erläuterung ist aber nicht zu finden. Zwar sieht HALLER den *multiplex contemptus* in der wiederholten Versäumnis der landrechtlichen Ladungen³, wobei vorausgesetzt wäre, daß man *citacione uocatus* durch *trina* ergänzt; aber selbst bei solcher Voraussetzung hätte ein dreimaliges Ausbleiben doch nicht als vielfache Mißachtung bezeichnet werden können.⁴ MITTEIS macht dann den umgekehrten Vorschlag, die Versäumnis der Ladungen als *reatus maiestatis* und die später folgenden Gewalttaten als *multiplex contemptus* aufzufassen⁵; aber wenn man sich überhaupt einmal auf den Standpunkt stellt, daß die nach dem Achtspruch begangenen Gewalttaten hier auch ein Vergehen gegen den Kaiser bedeuten sollen, dann kann doch nicht die vorausgehende Versäumnis der Ladungen als das stärkere Delikt (*reatus maiestatis*) und die später eingetretene Fortsetzung der Gewalttaten nur als ein geringeres

¹) HALLER S. 374f.; MITTEIS S. 69. ²) In meinem zweiten Buch

S. 60. ³) HALLER S. 374.

⁴) Dies betont NIESE S. 246; auch SCHAMBACH S. 378 f. ⁵) MITTEIS S. 65 ff.: er lehnt hier entschieden ab, für *contemptus* eine Erklärung 'etwa gar aus irgendwelchen in der Urkunde nicht enthaltenen Vorkommnissen zu suchen.'

Vergehen (*multiplex contemptus*) gewertet worden sein.¹ Man muß daher, wie noch jüngst SCHAMBACH hervorhob, an der Ansicht festhalten, daß der *multiplex contemptus* keine hinreichende Erläuterung in der urkundlichen Darstellung findet, sondern daß zu seiner Erklärung andere Begebenheiten, die wir zum Teil aus erzählenden Quellen kennen², heranzuziehen sind. Alsdann bleibt aber immer noch mit SCHAMBACH zu überlegen, ob nicht trotzdem entgegen meiner Annahme der *reatus maiestatis* in der Urkunde eine Erläuterung erhalten haben kann³; und darin stimme ich jetzt in der Tat nicht mehr meiner Annahme, sondern der Auffassung SCHAMBACHS zu. Denn, wie ich schon früher einmal abweichend von WAITZ betonte⁴, stellt hier der *reatus maiestatis* gegenüber dem *multiplex contemptus* ja nichts selbständig 'Neues' dar, sondern nur ein bestimmter gefaßtes Delikt gegenüber einem allgemeiner umschriebenen Vergehen, zumal die Wendung *ac precipue*, die den *reatus* mit dem *contemptus* verknüpft, 'und zwar insbesondere' bedeutet⁵: es ist also hier nicht eigentlich von drei Delikten (*iniuria*, *contemptus*, *reatus*) die Rede, sondern nur von zwei Delikten (*iniuria*, und *contemptus-reatus*), sodaß neben der *iniuria* nur noch der aus dem weiteren Begriff des *multiplex contemptus* hervorgehobene *reatus maiestatis* nach einer Erläuterung verlangt.

Es steht demnach prinzipiell nichts im Wege, zur Erklärung des *reatus maiestatis* auf die vorausgehenden Kausalsätze zurückzugreifen, und wir haben dort zwischen HALLERS These und der MITTEISSchen These die Wahl. Gegen HALLERS Deutungsversuch wandte ich ein, daß in dem Kausalsatz *quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit* nur von *illorum iniuria*, von einem Unrecht gegen Kirchen und Fürsten, die Rede sei und daß aus dem Wortlaut der Stelle sich keine direkte Beziehung auf einen *reatus maiestatis* ergebe.⁶ Diesen Einwand bezeichnet nun SCHAMBACH liebenswürdig als 'die Krone' der vielen von mir vorgebrachten 'Seltsamkeiten', indem

¹) Vgl. SCHAMBACH S. 379, der sich hier gegenüber MITTEIS im Recht befindet. ²) Vgl. hierzu namentlich mein erstes Buch S. 65 und S. 102 f., mein zweites Buch S. 64. ³) SCHAMBACH S. 375 f. und S. 379 f. ⁴) In meinem ersten Buch S. 61 f. ⁵) Der Beweis liegt

nicht nur in der Übersetzung von *ac precipue*, sondern auch darin, daß inhaltlich der Ausdruck *contemptus nobis exhibitus* gemeinsam mit dem *reatus maiestatis* den Worten *illorum iniuria* gegenübergestellt wird.

⁶) Vgl. mein zweites Buch S. 60 f.

er mich belehrt, daß die in dem Kausalsatz erwähnten neuen Rechtsverletzungen nach erfolgtem Achtspruch ein Majestätsverbrechen darstellen und daß deshalb die Beziehung des *reatus maiestatis* in der Urkunde auf den Inhalt jenes *quoniam*-Satzes für die rechtskundigen Zeitgenossen ohne weiteres erkennbar gewesen sei.¹ Letzteres leugne ich, ersteres habe ich nie bestritten; und ich vertrete 'kecklich' die SCHAMBACH 'ganz sonderbar' erscheinende Auffassung, daß es hier gar nicht darauf ankommt, was alles die Zeitgenossen nach damaligem Rechtsbrauch als Majestätsverbrechen ansahen und was sie als solches auch in der Darstellung unserer Urkunde betrachten konnten. Denn gerade weil dies verschiedenerlei war, mußte der Diktator des Dokuments um so mehr die Beziehung des *reatus maiestatis* auf eine vorausgehende Urkundenstelle, falls eine derartige Beziehung bestand, 'in klarer und nicht mißverständlicher Form' erkennbar machen.² Hierfür genügte nicht, daß er nach Erwähnung des Achtspruchs die neuen Gewalttaten gegen die Fürsten berührte, sondern er hätte, wenn anders sich der *reatus* des Urteilspruchs darauf bezog, noch ausdrücklich hinzufügen müssen, daß der Angeklagte durch seine Gewalttaten gegen die Fürsten sich auch gegen des Kaisers Majestät verging. Dies wäre schon für die Zeitgenossen erforderlich gewesen und erst recht erforderlich für die kommenden Geschlechter, wobei ja zu berücksichtigen ist, daß die Urkunde auf ewige Zeiten die Rechtsgrundlagen für die Belehnung des Kölner Erzbischofs sicherstellen und hierzu die Rechtmäßigkeit der Verurteilung Heinrichs des Löwen darlegen sollte und daß dementsprechend die Wiedergabe des Prozeßberichts wie für die Zeitgenossen auch für spätere Geschlechter bestimmt war. Um so weniger annehmbar erscheint HALLERS Deutung des *reatus maiestatis*, die nicht unmittelbar aus den Worten der Urkunde abgeleitet, sondern erst auf Grund der Überlegung, daß die dort geschilderten Gewalttaten auch ein Majestätsverbrechen sind, 'mühe-

¹) Vgl. SCHAMBACH S. 376 f., auch S. 382, wo er meint, die von ihm 'so mühevoll festgestellte Beziehung' habe 'den Rechtskundigen unter den Zeitgenossen des Prozesses sicherlich offen vor Augen gelegen'. Sein Geständnis einer mühevollen Feststellung spricht nicht gerade für seine These.

²) Dies betonte ich auch in meinem zweiten Buch S. 61. Der Argumentation SCHAMBACHS mangelt die logische Schärfe, was ihn (S. 377) aber nicht hindert, gerade hier die Logik meiner Beweisführung anzufechten. Den springenden Punkt meiner Beweisführung hat er nicht erfaßt.

voll¹ konstruiert werden kann.¹ Eine solche These ist daher trotz SCHAMBACHS selbstsicherem Plädoyer bedingungslos abzulehnen.²

Sehr erwägenswert ist dagegen die These von MITTEIS, daß mit dem *reatus maiestatis* auf die vorausgehenden Worte *maiestati nostrę presentari contempserit* zurückverwiesen werde und daß hier in der Versäumnis landrechtlicher Ladungen³ die Deutung des Majestätsverbrechens zu finden sei. Bisher hatte man zwar hier wegen des Ausdrucks *contempserit* eher eine Anspielung auf den *multiplex contemptus*, der so freilich nur unvollkommen erklärt sein würde⁴, vermutet. Da aber der *reatus maiestatis* als ein aus dem weiteren Begriff des *multiplex contemptus* herausgehobenes Delikt aufzufassen ist⁵, könnte der *reatus* sehr gut seine Erläuterung gerade in dem *contempserit* erhalten haben. Diese Auslegung ist ja abgesehen von FICKERS erster These, die kaum mehr ernstlich in Frage kommt⁶, die einzige Lösung, die sich aus Worten der Urkunde direkt ohne Hilfe von Gedankensprüngen erklären läßt, und sie dürfte daher unter den verschiedenen Lösungsversuchen die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben. Denn wie ich ähnlich bereits in meinem älteren Buch über den Prozeß Heinrichs des Löwen in Bezug auf FICKERS erste These ausgeführt habe⁷, — meine damaligen Ausführungen gelten im wesentlichen auch für die neue MITTEISSche These — kam es in dem für ewige Zeiten ausgestellten Dokument darauf an, jeglichen Einwand, der einmal gegen die Verteilung Sachsens erhoben werden konnte, aus dem Wege zu räumen und so namentlich die Delikte Heinrichs des Löwen, auf die hin die beiden Rechtsverfahren gegen ihn eingeleitet waren, unanfechtbar klarzu-

¹) Vgl. hierzu oben S. 511 N. 1. ²) SCHAMBACH versichert wiederholt schon in der Einleitung seines Aufsatzes (S. 368 und 370), daß gegenüber seinen eigenen Forschungsergebnissen abweichende Darlegungen von mir und MITTEIS einen Rückschritt bedeuten, indem er bei mir mit Vergnügen einen größeren, bei MITTEIS mit Bedauern einen kleineren Rückschritt vermerkt. Er hätte klüger gehandelt, wenn er hier in eigener Sache das Fällen solcher Werturteile bescheiden anderen überlassen hätte. Die Zensuren, die er zu seiner Verteidigung austeilt, (vgl. z. B. S. 368, wo er eine meiner Beweisführungen ein 'mehr krampfhaftes als kraftvolles Bemühen' nennt) sind lediglich Erzeugnisse einer wenig geschmackvollen Polemik (s. schon oben S. 498 N. 2 und S. 510 f.).
³) Auf die Zahl der Ladungen kommt es hier an sich nicht an, sondern nur auf ihre Rechtsgültigkeit. ⁴) Vgl. oben S. 509 N. 4. ⁵) Vgl. oben S. 510. ⁶) Vgl. oben S. 507. ⁷) Vgl. mein erstes Buch S. 63 f.

legen.¹ Wenn dementsprechend der Ausdruck *illorum iniuria* in der Urkunde durch Kausalsätze näher erläutert wird, dann muß hier erst recht der nach dem Sprachgebrauch verschieden interpretierbare *reatus maiestatis*, der durch den Zusatz *ac precipue* und das Beiwort *evidens* noch besonders hervorgehoben ist, eine Erläuterung gefunden haben.² Und wenn nun in der Urkunde selbst auch verschiedene in den Kausalsätzen erwähnte Vorgänge als Majestätsverbrechen auslegbar waren, mußte dem Leser des Urkundentextes die Erläuterung des hier gemeinten Majestätsverbrechens schon in der Ausdrucksweise erkennbar vor Augen geführt werden. Diese Forderung erfüllen am besten die Worte *maiestati nostrę presentari contempserit*, in denen der Ausdruck *maiestas* wiederkehrt, während dieser Ausdruck in den einst von FICKER herangezogenen Worten *feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem* fehlt und während in dem *quoniam*-Satz, wie wir sahen³, die Person des Kaisers überhaupt nicht genannt wird.

Für die MITTEISSCHE Interpretation zeugen so vor allem die Worte der Urkunde, daneben aber auch, was bisher nicht beachtet wurde, Angaben von erzählenden Quellen, die ich ebenfalls schon in meinem früheren Buch in Hinblick auf FICKERS erste These besprach⁴ und die ich jetzt nochmals eingehender erörtern muß. Allerdings sind in den Erzählungen der Schriftsteller die Ladungen und Urteilssprüche des landrechtlichen Verfahrens mit denjenigen des lehnrechtlichen Verfahrens vermengt.⁵ Aber gerade die hier in Betracht kommenden Angaben, die das Nichterscheinen Heinrichs des Löwen als Majestätsverbrechen oder als Vergehen gegen Kaiser und Reich kennzeichnen, machen einen durchaus Vertrauen erweckenden Eindruck.

An erster Stelle zu nennen sind die trefflich unterrichteten, unmittelbar zeitgenössischen Pegauer Annalen, die freilich auch irrig einen Gerichtsspruch landrechtlichen Inhalts auf den Würzburger Tag verlegen⁶: . . . *curiam habuit in Wirciburg, ad*

¹) Vornehmlich aus diesem Grund sind wohl die Delikte des Angeklagten in der Urkunde so eingehend behandelt. ²) Diese Argumentation richtet sich gegen die Interpretationsversuche von WEILAND und WAITZ (siehe oben S. 507 f.).

³) Vgl. oben S. 510 f. ⁴) Vgl. mein erstes Buch S. 98 ff. ⁵) Vgl. hierzu mein zweites Buch S. 74 ff. und S. 80 f. (insbesondere S. 81 N. 4). ⁶) MG. SS. 16, 263. Über den Wert der Quelle siehe die eingehenden Untersuchungen in meinem zweiten Buch S. 75 ff. und S. 87 f.

quam dux Heinricus vocatus non venit, et ideo ex sententia principum reus maiestatis adiudicatur — Worte, die in ähnlicher, etwas weniger klaren Fassung in der jüngeren, von der Pegauer Quelle abhängigen Lauterberger Chronik wiederkehren¹: . . . *vocatus venire rennuit; quam ob rem ex sententia omnium principum reus maiestatis dampnatus est*. Hier ist in den Pegauer Annalen durch das *ideo* nicht etwa nur das Wort *adiudicatur*, sondern gerade der dazugehörige Ausdruck *reus maiestatis* mit der vorausgehenden Erzählung von der Versäumnis des Gerichtstermins verknüpft, da *reus maiestatis adiudicatur* 'zum Majestätsverbrecher erklärt' bedeutet und da überdies auch sonst in Urkunden ein *reus maiestatis* oder ein ähnlicher Ausdruck bei Ungehorsamsdelikten wie bei Gerichtsflucht ganz gebräuchlich war.² Die Quellenstelle besagt also eindeutig: weil Heinrich in Würzburg trotz Vorladung nicht erschienen war, wurde er zum Majestätsverbrecher erklärt. Es ist dies genau dieselbe Interpretation des *reatus maiestatis*, die nach der MITTEISSCHEN These die Gelnhäuser Urkunde bietet.

Eine entsprechende Nachricht bringen auch die allerdings weniger zuverlässigen Annalen des Erfurter St. Petersklosters, die aber in ihrem Bericht über das Würzburger Urteil doch offenbar eine gute Quelle benutzt haben³: *evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii, presenciam sui regie maiestati iam diu animose subtrahens, velut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum* . . . Hier ist der Ausdruck *Romani hostis imperii* meines Erachtens in ähnlicher Bedeutung wie *reus maiestatis* gebraucht, da nach damaliger Rechtsanschauung zwischen dem Verbrechen gegen das Reich und dem Verbrechen gegen den Kaiser nicht streng unterschieden wurde und da in diesem Fall die von WAITZ und DIETRICH SCHÄFER vertretene Auslegung 'Hochverräter' schon mit dem Zusatz *evidentibus indiciis* kaum vereinbar sein würde.⁴ Und

¹) MG. SS. 23, 157.

²) Vgl. schon FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 82 ff. (§ 37 und 38); WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte (2. Auflage) 6, 575 N. 1; außerdem mein erstes Buch S. 63 N. 1 und S. 66 N. 2.

³) Annales S. Petri Erphesfurtenses maiores in den Mon. Erphesfurtensia SS. rer. Germ. ed. HOLDER-EGGER S. 64. Zur Kritik der Quelle siehe mein erstes Buch S. 169 f.

⁴) Vgl. in meinem ersten Buch die Ausführungen auf S. 98 f., die sich gegen WAITZ (Forschungen zur Deutschen Geschichte 10, 166) und gegen DIETRICH SCHÄFER (H. Zs. 76, 397) richten.

ähnlich wie in den Pegauer Annalen das *reus maiestatis* und wie in der MITTEISSchen Deutung der Gelnhäuser Urkunde der *reatus maiestatis* scheint mir auch hier wiederum der Ausdruck *hostis imperii* damit erklärt zu werden, daß der Angeklagte vor des Königs Majestät mutwillig nicht erschienen war; denn abweichend von WAITZ glaube ich hier den Nebensatz *presenciam sui regie maiestati iam diu animose subtrahens* als Erläuterung zu dem vorausgehenden *evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii* auffassen zu dürfen¹, wie in der Gelnhäuser Urkunde der Satzteil *maiestati nostrę presentari contempserit* in umgekehrter Wortstellung für das dort folgende *pro evidenti reatu maiestatis* die Erläuterung gewährt. Außerdem besteht ja abermals bei Umkehrung der Wortstellung noch eine weitere Parallele zwischen dem sich anschließenden Satzteil der Erfurter Annalen *velut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum* und den Kausalsätzen der Gelnhäuser Urkunde, die ähnlich von dem Unterdrücker (*oppresserat*) der Kirchen wie der Fürsten handeln und die dann dort in dem Ausdruck *pro illorum iniuria* inhaltlich zusammengefaßt werden. Bei diesem auffallenden Parallelismus der Darstellung hat man vermutet, daß der Erfurter Annalist einen urkundlichen Prozeßbericht, der dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde gleich oder ähnelte, als Quelle benutzt habe.² Doch mag er hierbei wie die Wortstellung auch den Wortlaut und den Sinn seiner Vorlage mehr oder weniger verändert haben. So wäre es möglich, bei ihm außer dem Nebensatz *presenciam sui . . . animose subtrahens* auch noch den folgenden Satzteil *improbus multarum invasor ecclesiarum . . .* als Erläuterung zu *hostis imperii* aufzufassen, zumal *hostis imperii* ein etwas weiterer Begriff als *reus maiestatis* ist.³ Nur insoweit als die Erzählung des Annalisten

¹) Auch dies betonte ich schon in meinem ersten Buch S. 99 N. 1 gegen WAITZ (Forschungen zur Deutschen Geschichte 10, 166 N. 2).

²) Diese Vermutung äußerte u. a. bereits WEILAND in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 7, 178. Siehe hierzu mein erstes Buch S. 169 f. (namentlich auch S. 170 N. 1). Ich verwies dort darauf, daß z. B. die Beurkundung der Belehnung Bernhards von Anhalt mit dem anderen Teil Sachsens einen ähnlichen Bericht über den Prozeß Heinrichs des Löwen enthalten haben könne.

³) Zu beachten ist auch, daß in den Erfurter Annalen nicht ausdrücklich von der Versäumnis gerichtlicher Ladungen die Rede ist, sondern allgemeiner von dem Nichterscheinen vor des Königs Majestät.

mit dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde übereinstimmt, ist sie mit Sicherheit auf eine gute Quelle zurückzuführen und verdient sie volles Vertrauen. Dies gilt insbesondere von dem Ausdruck *evidens*, der wie in der Urkunde auch in den Annalen auftaucht und der auch hier wohl in Beziehung zu dem Nichterscheinen des Angeklagten zu setzen ist.¹

Gleicherweise läßt sich demnach in den Pegauer und in den Erfurter Annalen das Nichterscheinen vor Gericht oder vor des Königs Majestät als Erläuterung für den Ausdruck *reus maiestatis* oder *hostis imperii* annehmen. Diese Annahme ist in den Erfurter Annalen wahrscheinlich, in den Pegauer Annalen sicher begründet. Hiermit erhält die entsprechende Auslegung des *reatus maiestatis* in der Gelnhäuser Urkunde eine bedeutsame Bestätigung.

Schließlich paßt noch zu dieser Auslegung die glaubwürdige Nachricht eines etwas jüngeren Erfurter Chronisten, aus der sich ergibt, daß zunächst nur die Fürsten über die Gewalttaten Heinrichs des Löwen Klage führten und daß erst sein Nichterscheinen vor Gericht den Zorn der kaiserlichen Majestät geweckt hat²: *De tanta calamitate commoti principes tam pro his quam pro aliis excessibus aures imperatoris adversus ducem crebris querimoniis pulsabant. Unde dux more principum evocatus, cum non veniens nec ab ipsis legatis imperatoris temperasset, iram maiestatis incurrit.* Mit dieser eigenartigen und sehr beachtenswerten Erfurter Nachricht harmoniert, daß der Kaiser nach allem, was wir aus anderen Quellen wissen³, bis zu dem Magdeburger Tag, auf dem der Achtspruch fiel, keine feindliche Handlung gegen den Angeklagten beging und daß er, wie die Gelnhäuser Urkunde bezeugt, erst in dem lehnrechtlichen Verfahren als Kläger hervortrat, nachdem der Angeklagte sich in dem landrechtlichen Verfahren nicht gestellt hatte. Der nächstliegende Schluß ist: den Anlaß zu dem Eingreifen des Kaisers in das Gerichtsverfahren bot erst die Gerichtsflucht des Angeklagten.⁴

¹) Aus dem Plural *indiciis* lassen sich kaum Schlüsse ziehen, da der Ausdruck hier von dem Chronisten eingefügt sein kann und da selbst zuverlässige Chronisten juristisch keine klaren Vorstellungen zu besitzen pflegten.

²) *Cronica S. Petri Erfordensis moderna* in den *Mon. Erphesfurtensia*, SS. rer. Germ., S. 188 f.

³) Vgl. hierzu mein zweites Buch S. 107 ff.

⁴) Neben der Gerichtsflucht mag freilich auch die Hochverratsklage, die gerade auf dem Magdeburger Tag erhoben wurde, den Zorn des Kaisers gegen den Herzog angefacht haben; doch sind die Folgen des Zorns nicht zu überschätzen, da Ver-

So fügen sich verschiedene Erzählungen von Schriftstellern und die Darstellung der Urkunde auf das beste ineinander; und sie führen unabhängig voneinander zu demselben Ergebnis, daß in dem Prozeß Heinrichs des Löwen das Vergehen des Angeklagten gegen die kaiserliche Majestät in seinem Nichterscheinen vor dem Richterstuhl des Kaisers erblickt wurde. Diese Deutung des *reatus maiestatis* war zwar schon früher von FICKER und von mir, aber mit irriger Bezugnahme auf die lehnrechtlichen Ladungen und daher auch nicht durchhaltend vertreten worden.¹ Sie ist jetzt durch MITTEIS in passendere Beziehung zu dem landrechtlichen Verfahren gesetzt und so erst in eine haltbare Form gegossen worden. Durch meine hier vorgebrachten Argumente hoffe ich nun die Beweisführung von MITTEIS ergänzt² und somit seine These entscheidend gesichert zu haben.

Ist dies gelungen und ist der Ausdruck *reatus maiestatis* in dem Gelnhäuser Dokument klargestellt, dann wäre eins der meist umstrittenen Probleme der Urkundeninterpretation gelöst und eins der letzten Hindernisse für die Erkenntnis des Prozesses Heinrichs des Löwen überwunden.

EXKURS.

Identifizierung von Urkundenschreibern der Reichskanzlei.

Die Organisation der Reichskanzlei in der Zeit Friedrichs I. ist bis heute noch wenig durchforscht. Die verdienstvollen Beobachtungen, die einst SCHUM in dem Textband zu den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' veröffentlicht hat³, sind, wie ich gelegentlich zeigte⁴, korrekturbedürftig und ergänzungsfähig. Jüngst handlungen noch nach dem Magdeburger Tag aufgenommen wurden (vgl. mein zweites Buch S. 149). Über die geringe Rolle, die die Hochverratsklage in dem Gerichtsverfahren spielte, siehe die Darlegungen in meinem ersten Buch S. 89 ff., namentlich S. 97.

¹) Vgl. oben S. 507 N. 3, hierzu S. 508 N. 1. Bei der Revision meiner Auffassung habe ich in meinem zweiten Buch (S. 63) den WAITZschen Lösungsversuch nur hypothetisch übernommen, indem ich damals immer noch daneben die freilich unwahrscheinliche Möglichkeit der ersten FICKERSchen Deutung mit in Betracht zog. ²) MITTEIS (S. 68 f.) gibt nur eine verhältnismäßig kurze Begründung seiner These.

³) S. 341 ff.

⁴) In meinem zweiten Buch S. 29 ff., insbesondere auch S. 30 N. 1 und S. 36 f.

hat nun wohl KNEER, ein Schüler SCHMEIDLERS, in einer fleißigen Arbeit den Versuch unternommen, von der 1166er Beurkundung der Heiligsprechung Karls des Großen aus einen Überblick über die Diplomatik der ganzen Regierungszeit Barbarossas zu gewinnen¹; aber das kühne Beginnen dürfte doch der Forschung keinen wesentlichen Nutzen bringen, da der jugendliche Autor meist in wenig schlüssiger Diktatvergleichung² zu anfechtbaren Ergebnissen³ gelangt und da er für seine Zusammenstellung der Urkundenschreiber in der Regel keine Originale eingesehen⁴, ja nicht einmal immer die bisherige Literatur hinreichend berücksichtigt hat.⁵

Unter den älteren Detailuntersuchungen ist die Abhandlung ERBENS über das Privilegium minus⁶ für unsere Kenntnis des Urkundenwesens und der Kanzleiverhältnisse in der ersten Zeit Barbarossas besonders fruchtbringend und in gewissem Sinn sogar bahnbrechend gewesen.⁷ Für die spätere Epoche des Kaisers habe ich dann in meinem Buch über die Gelnhäuser Urkunde Material zur Bestimmung einzelner Urkundenschreiber zusammengetragen. So habe ich an Hand der uns überlieferten Originale vor allem nachgewiesen, daß der Schreiber, der die Gelnhäuser Urkunde mündigte, in dem Jahrzehnt von 1178 bis 1188 in der Reichskanzlei tätig war; und ich habe von diesem Schreiber „G“ einerseits einen älteren Kanzlisten „B“, der von 1177 bis 1179 auftritt, und andererseits einen jüngeren Kanzlisten, den Schreiber des Speyerer Privilegs, der von 1181 bis 1183 vorkommt, unter-

¹) Die 1930 erschienene Abhandlung ist oben S. 504 N. 3 zitiert.

²) Zu der Art der Diktatvergleichung siehe die prinzipiellen Ausführungen ERDMANNNS oben S. 366 ff., namentlich S. 371 f. ³) Nach

KNEER S. 29 wäre ein und derselbe Diktator über 30 Jahre von 1155 bis 1186 in der kaiserlichen Kanzlei und zwischendurch auch verschiedentlich bei Christian von Mainz tätig gewesen; er soll z. B. im Frühjahr 1165 (siehe KNEER S. 27) zuerst im Februar bei Christian in Arezzo, dann im April beim Kaiser in Frankfurt a. M. geweilt haben und so mutmaßlich als „Vertrauensperson“ von einem zum anderen gereist sein. ⁴) Ohne die freilich recht mühselige und kostspielige Einsicht der Originale oder ihrer Reproduktionen läßt sich die Lösung der Aufgabe schwerlich fördern. ⁵) So hat KNEER zu seinem Schaden auch meine Untersuchungen übersehen, indem er die falschen Bestimmungen SCHUMS, die ich korrigiert habe, unverändert wiedergibt und verwertet. ⁶) ‘Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich’ (Wien 1902). ⁷) Siehe hierüber vor allem TANGEL in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 25, 258 ff.

schieden¹, während SCHUM die ähnlichen Handschriften dieses jüngeren Kanzlisten und des Schreibers der Gelnhäuser Urkunde mehrfach miteinander vermengt und verwechselt hatte.² Insbesondere hatte hierbei SCHUM zwei dem Altenburger Hospital verliehene kaiserliche Privilegien von 1181 und von 1183³, in denen ein *Ulricus* das eine Mal als *scriptus noster*, das andere Mal als *clericus noster* erwähnt wird⁴, irrtümlich ein und derselben Persönlichkeit zugeschrieben und so diese Persönlichkeit mit dem kaiserlichen Kleriker Ulrich identifiziert.⁵ Da nun aber die beiden Privilegien zweifellos von verschiedenen Händen geschrieben sind⁶, können sie nicht gleicherweise von Ulrich herühren, und es ist angesichts einer solchen Tatsache sogar unsicher, ob Ulrich auch nur eine der beiden Urkunden mündet hat.⁷ Hiermit wird der einzige Name eines Schreibers, dem man bestimmte Urkunden aus der Epoche Barbarossas zuweisen zu können gemeint hat⁸, in Frage gestellt.

Mit dieser negativen Feststellung habe ich mich seiner Zeit begnügt, indem ich darauf verzichtete, die von mir ermittelten Urkundengruppen mit Namen von Notaren der Reichskanzlei in Verbindung zu setzen, weil eine derartige Identifizierung erst nach vollständiger Sammlung und Sichtung des Urkundenmaterials durchführbar sein wird.⁹ Aber ich möchte doch heute in Ergänzung meiner damaligen Ausführungen auf einen Weg weisen, auf dem man sich vielleicht schon jetzt einer Identifizierung einzelner Urkundenschreiber mit Kanzleinotaren nähern kann.

Gerade aus der späteren Regierungszeit Barbarossas, aus den 70 er und den 80 er Jahren des 12. Jh.s, kennen wir ja eine Reihe von Notaren, da es in jener Epoche öfters vorkam, daß inmitten von Zeugen der Kaiserdiplome auch Notare erwähnt werden.¹⁰ So werden unter den Zeugen eines Diploms vom

¹) In meinem zweiten Buch S. 29 f., S. 34 N. 3 und S. 35 N. 3.

²) Vgl. SCHUM S. 410 f.

³) STUMPF 4334 und 4351.

⁴) In einer

späteren Urkunde Heinrichs VI. für das Altenburger Hospital vom 20. November 1192 (STUMPF 4785; BÖHMER, *Acta imperii selecta* S. 168) heißt es ebenfalls: *fidelis noster Ulricus clericus*.

⁵) SCHUM S. 411.

⁶) Nur STUMPF 4351 stammt von der Hand des Schreibers der Gelnhäuser Urkunde.

⁷) Siehe die Darlegungen in meinem zweiten Buch S. 36 f.

⁸) Vgl. SCHUM S. 351, auch KNEER S. 45 f.

⁹) Vgl. die Bemerkung in meinem zweiten Buch S. 37 N. 2. ¹⁰) Vgl. hierzu namentlich BRESSIAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 2. Aufl., 1, 510.

22. März 1177 (STUMPF 4191) nicht weniger als vier Notare namhaft gemacht: *notarii Roudolfus, Heinricus, Wiricus et Burcardus, qui scripsit privilegium*.¹ Leider liegt uns diese Urkunde nicht mehr im Original vor, sodaß die Handschrift des Notars Burchard, der das Privileg schrieb, hier nicht feststellbar ist. Immerhin geht doch soviel aus den Worten hervor, daß der Schreiber der Urkunde bescheiden sich unter den aufgeführten Notaren an letzter Stelle nennt; und wir werden wohl annehmen dürfen, daß dies ähnlich auch in anderen Fällen geschah. Betrachten wir daraufhin andere Zeugenreihen, in denen der Notar Burchard erwähnt wird. Wenn unter den Zeugen einer Urkunde vom 7. Oktober 1177, die SCHEFFER-BOICHORST veröffentlicht hat², *Wortwinus protonotarius, Ruodolfus, Burcardus, Cuono cappellani*³ auftreten, so kann uns dies freilich nicht weiter helfen, da dort Burchard nicht an letzter Stelle steht und da die Urkunde auch nicht mehr im Original überliefert ist. Aber in einer kurz vorher ausgestellten Urkunde vom 3. September 1177 (STUMPF 4222) werden unter den Zeugen *Ortwinus prothonotarius, Rudolfus et Burchardus notarii et capellani* aufgezählt⁴; und in einem etwas späteren Dokument vom 14. Juni 1178 (STUMPF 4248) tauchen in der Zeugenreihe wiederum *Rudolfus notarius, Burchardus notarius* auf.⁵ Beidemale ist also Burchard als letzter der Notare genannt; und beide Diplome, von denen wir glücklicherweise noch heute die Originale besitzen⁶, zeigen dieselben markanten Schriftzüge des Schreibers „B“, den ich schon oben erwähnt habe.⁷ Alsdann liegt der Schluß

¹) Die Namen der Notare sind am Schluß der deutschen und vor den italienischen Zeugen eingeschoben. ²) MIÖG. 10, 297 ff.: es

handelt sich um ein zu Cesena für das Michaelskloster von Passignano ausgestelltes Privileg. ³) Handschriftlich überliefert ist in der sehr fehlerhaften Kopie *cappellanus*, was aber wohl in *cappellani* zu korrigieren ist. Diese Notare oder Kapellane stehen hier in der Zeugenreihe nach einem Bischof und vor den weltlichen Zeugen. ⁴) Diese

Notare sind hier hinter den deutschen und vor den italienischen Bischöfen eingeschoben. ⁵) Hier stehen die beiden Notare nach den geistlichen und vor den weltlichen Zeugen. ⁶) Von STUMPF 4248 ist das Original in Wien. Das Original von STUMPF 4222 liegt

in Modena (vgl. SIMONSFELD in SB. der Münchener Akademie, phil.-hist. Klasse 1905, S. 722), also nicht, wie in STUMPFs Zusätzen S. 550 nach PRUTZ ('Kaiser Friedrich I.' Bd. 2 S. 384) angegeben wird, in Mailand.

⁷) Siehe oben S. 518.

nahe, daß der Schreiber „B“ eine Person mit dem Notar Burchard war.¹

Für die Wahrscheinlichkeit dieser These lassen sich noch besondere Einzelheiten anführen. Wie ich nämlich bereits an anderer Stelle einmal hervorhob², ist um 1177/78 eine größere Anzahl von Kaiserdiplomen — ich konnte vier von 1177, drei von 1178 und eins von 1179 namhaft machen³ — von der Hand unseres „B“ verfaßt. Unter diesen Diplomen befinden sich mehrere mit Goldbull'en geschmückt gewesene Privilegien⁴, von denen namentlich das 1178 für das Salzburger Erzbistum ausgestellte Dokument (STUMPF 4248) von hervorragender Bedeutung ist. Augenscheinlich war „B“ einer der meist beschäftigten und angesehensten Kanzleischreiber jener Zeit, und zwar dürfte er seiner etwas altertümlichen Schrift nach⁵ damals schon der älteren Generation angehört haben. Die überaus sorgfältigen Erzeugnisse seiner Hand dienten jüngeren Kanzlisten, wie dem Schreiber der Gelnhäuser Urkunde, als Vorbild: dies ersieht man schon aus der auffallenden Ähnlichkeit von Chrismon und Monogramm, von der verlängerten Schrift, von den Abkürzungszeichen und von den feingeschwungenen Schnörkeln an den Oberschäften der *s* und *f*.⁶ Auch hat gelegentlich in Italien noch ein italienischer Schreiber für ein zu Pavia dem Pisaner Erzbistum am 9. März 1178 gegebenes Diplom (STUMPF 4245) das Schriftbild der von „B“ mundi-erten Urkunden möglichst getreu nachzuahmen gesucht.⁷ „B“ war sichtlich als altbewährter, gut eingearbeiteter Beamter in der Reichskanzlei für die äußere Ausstattung der Urkunden von maßgebendem Einfluß.

Mit alledem steht nun das, was sich über den Notar Burchard in Erfahrung bringen läßt, in bestem Einklang. Denn Burchard, der, wie wir zeigten, zum mindesten das Diplom vom 22. März

¹) Die Bezeichnung „B“ wählte ich in meinem zweiten Buch S. 34 schon in Hinblick auf den Notar Burchard. ²) In meinem zweiten Buch S. 34 N. 3. ³) STUMPF 4195. 4211. 4222. 4237. 4242. 4248. 4260^a. 4287. Dies ist eine recht beträchtliche Zahl, zumal wenn man bedenkt, daß ich nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der noch erhaltenen Originale eingesehen habe. ⁴) Goldbull'en werden in STUMPF 4222. 4248. 4260^a erwähnt. ⁵) Siehe die Reproduktion des Diploms STUMPF 4211 in 'Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia' (Roma 1892) tav. 14. ⁶) Vgl. hierüber schon mein zweites Buch S. 34. ⁷) Ebendort N. 3. Über dieses Diplom siehe auch SIMONSFELD in SB. der Münchener Akademie, phil.-hist. Klasse 1908, 8. Abhandlung S. 19 f.

1177, vermutlich aber auch die Urkunden vom 3. September 1177 und vom 14. Juni 1178 mündiert hat, wird damals unter den Zeugen der Kaiserdiplome außerordentlich oft erwähnt¹, fast so häufig wie der meist an vorderer Stelle stehende Notar Rudolf, der bald darauf zu Beginn der achtziger Jahre² Protonotar und schließlich im Jahre 1189 Bischof von Verden wurde und der jedenfalls von Anfang an in der Kanzlei eine ungewöhnliche Position einnahm. Im Vergleich zu dem wohl vornehmeren Rudolf scheint Burchard um 1177/78 schon ein älterer Mann gewesen zu sein. Wenigstens nimmt SCHEFFER-BOICHORST an³, daß unser Notar und Kapellan Burchard, der um 1177/78 in der Reichskanzlei tätig war, identisch mit dem dort bereits funfzehn Jahre früher auftretenden gleichnamigen Notar und Kapellan sei, der um 1161/62 im Dienst des Kaisers auch mit diplomatischen Geschäften betraut war und der damals verschiedene interessante Briefe, darunter ein besonders wichtiges Rundschreiben des Kaisers vom März 1162 über die Übergabe Mailands⁴ verfaßt hat.⁵ Zu dieser ansprechenden Hypothese SCHEFFER-BOICHORSTS, der auch BRESSLAU zustimmte⁶, paßt nicht schlecht der altertümliche Schriftcharakter der gegen Ende der siebziger Jahre von „B“ mündierten Diplome. Und SCHEFFER-BOICHORSTS Hypothese wie unsere Kombination „B“ = Burchard würden eine weitere noch sicherere Stütze erhalten, wenn sich von der Hand „B“ etwa noch Kaiserurkunden aus dem Anfang der sechziger Jahre nachweisen ließen. Auch wäre es wohl lohnend und förderlich, in diesem Zusammenhang den Stil der Diplome von 1177/78 mit demjenigen der Briefe und Diplome der sechziger Jahre genauer zu vergleichen. Aber solche paläographischen und stilkritischen Untersuchungen würden mich hier zu weit von meinem Thema abführen; sie müssen jedenfalls einmal von der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae anlässlich der Edition der Barbarossaurkunden angestellt werden.

Ich will mich hier lieber noch kurz dem Schreiber der Gelnhäuser Urkunde zuwenden. In den von seiner Hand mündierten

¹) Soweit ich (s. S. 520 und Nachtrag) feststellen kann, viermal 1177 und einmal 1178. ²) Vgl. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre (2. Aufl.) 1, 509 und hierzu die ergänzenden Angaben in meinem zweiten Buch S. 36 N. 1. ³) SCHEFFER-BOICHORST, Gesammelte Schriften 2, 225 ff. (auch schon in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins N. F. 4, 456 ff.). ⁴) MG. Const. 1, 279 f. (n. 203). ⁵) Vgl. hierzu insbesondere noch SCHEFFER-BOICHORST, Gesammelte Schriften 2, 233 N. 37. ⁶) BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 1, 510 N. 1.

Diplomen, die uns im Original vorliegen, finde ich Notare der Reichskanzlei nur an einer Stelle aufgeführt, d. i. in einem Dokument vom 10. Mai 1186 (STUMPF 4454), einem zu Pavia für das Erzbistum Moutiers-en-Tarantaise ausgestellten feierlichen Privileg.¹ Dort erscheinen in der Zeugenreihe, die übrigens BRESSLAU bei seiner Zusammenstellung der Notare Friedrichs I. übersehen hat, am Schluß der geistlichen Zeugen *magister Cūno medicus et capellanus noster, magister Rūbertus capellanus et notarius noster, magister Rikolfus notarius noster*.² Der hier erwähnte kaiserliche Arzt und Kapellan Cuno ist offenbar mit dem gleichnamigen Kapellan, der in der Urkunde vom 7. Oktober 1177 vorkommt³, identisch und somit wohl der Nachfolger des im Text jener Urkunde vom Kaiser gerühmten *dilectissimi magistri Guidonis medici nostri*.⁴ Dagegen ist es mir bisher nicht gelungen, den Kapellan und Notar Robert und den Notar Rikolf in einer anderen Urkunde Barbarossas festzustellen. Sollte vielleicht einer dieser beiden, und zwar vermutlich der zuletzt genannte Notar *Rikolfus*, der Schreiber der 1186er Urkunde gewesen sein? In diesem Fall würde uns hier der Name des viel beschäftigten Kanzleibeamten, der die Gelnhäuser Urkunde mundierte und der durch die Schönheit der Urkundenschrift hervortrat, überliefert sein. Ich möchte nur eine Vermutung aussprechen. Zu einem gesicherteren Urteil wird hoffentlich einmal die systematische Durchsicht der Barbarossaurkunden bei den Monumenta Germaniae führen.

¹) Vgl. schon oben S. 489. Das Original liegt im Staatsarchiv zu Turin. Siehe SIMONSFELD in SB. der Münchener Akademie, phil.-hist. Klasse 1911, 14. Abhandlung S. 16f. ²) Vgl. auch mein zweites Buch S. 37 N. 2. Die Zeugenreihe schließt mit den auf die Namen der Notare folgenden Worten *Rudolphus camerarius et alii quam plures*.
³) Vgl. oben S. 520. ⁴) Siehe SCHEFFER-BOICHOEST, MÖG. 10, 297.

Nachtrag zu S. 520:

Auch in einer Urkunde vom 11. Mai 1177 (STUMPF 4192) trifft man unter den Zeugen *Vuortuinus protonotarius, capelani Nicolaus, Burcardus, Rodulfus*; aber diese Urkunde ist nicht etwa, wie STUMPF (Zusätze S. 549) annimmt, im Original, sondern nach SIMONSFELD (SB. der Münchener Akademie, phil.-hist. Klasse 1906 S. 404; vgl. auch schon NA. 1, 135) nur in Kopie erhalten.